

N i e d e r s c h r i f t

über die 18. - öffentliche - Sitzung

des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten

und Regionale Entwicklung

am 4. April 2024

Hannover, Landtagsgebäude

Tagesordnung:

Seite:

1. a) **Die europäische Idee stärken - Europabildung an den Schulen intensivieren**
Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3363](#)
- b) **Junge Menschen fit machen für Europa! Niedersachsens Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten für die Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen stärken**
Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3664](#)
Mitberatung zu a) und Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu b)..... 5
2. **Unterrichtung durch die Landesregierung über Kommunikationsmaßnahmen zur Europawahl 2024**
Unterrichtung 7
Aussprache 7
3. **EU-Angelegenheiten und Berichte über Frühwarndokumente**
 - a) BR-Drs:634/23 -Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT); COM (2023) 532 final
Unterrichtung 10

b) BR-Drs:641/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools; COM (2023) 716 final	
<i>Unterrichtung</i>	13
<i>Aussprache</i>	15
c) BR-Drs:660/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder; COM (2023) 728 final	
<i>Unterrichtung</i>	17
<i>Aussprache</i>	19
d) Schriftliche Kurzunterrichtungen in Form von Frühwarndokumenten.....	21
4. Vorstellung des Leiters der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund, Herrn Axel Rienhoff	24
5. Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel im Frühjahr 2025	26
6. Besuch der Grünen Woche 2025 in Berlin	27
7. Terminangelegenheiten	28

Anwesend:

Ausschussmitglieder:

1. Abg. Anna Bauseneick (CDU), Vorsitzende
2. Abg. Brian Baatzsch (SPD)
3. Abg. Immacolata Glosemeyer (SPD)
4. Abg. Constantin Grosch (SPD)
5. Abg. Jan Schröder (SPD)
6. Abg. Jan Henner Putzier (SPD) (i. V. d. Abg. Guido Pott) (SPD)
7. Abg. Tim Julian Wook (SPD)
8. Abg. Dr. Bernd Althusmann (CDU)
9. Abg. Christoph Eilers (CDU)
10. Abg. Uwe Schünemann (CDU)
11. Abg. Britta Kellermann (GRÜNE)
12. Abg. Anne Kura (GRÜNE)
13. Abg. Dennis Jahn (AfD)

mit beratender Stimme:

14. MUDr. PHDr. / Univ. Prag Jozef Rakicky (fraktionslos)

Von der Landtagsverwaltung:

Regierungsrat Martin.

Niederschrift:

Redakteur Ramm, Stenografischer Dienst.

Sitzungsdauer: 14.01 Uhr bis 15.41 Uhr.

Außerhalb der Tagesordnung:

Billigung von Niederschriften

Der **Ausschuss** billigt die Niederschriften über die 14., 15. und 16. Sitzung.

Tagesordnungspunkt 1:

a) **Die europäische Idee stärken - Europabildung an den Schulen intensivieren**

Antrag der Fraktion der CDU - [Drs. 19/3363](#)

b) **Junge Menschen fit machen für Europa! Niedersachsens Schulen, Hochschulen und Ausbildungsstätten für die Teilnahme an internationalen Austauschprogrammen stärken**

Antrag der Fraktion der SPD und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen - [Drs. 19/3664](#)

Zu a) *erste Beratung: 33. Plenarsitzung am 09.02.2024*

federführend: KultA;

mitberatend: AfBuEuR

Zu b) *direkt überwiesen am 07.03.2024*

federführend: KultA;

mitberatend gem. § 27 Abs. 4 Satz 1 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 2 GO LT: AfHuF;

Stellungnahme gem. § 28 Abs. 4 i. V. m. § 39 Abs. 2 Satz 3 GO LT: AfBuEuR

Mitberatung zu a) und Beratung zur Abgabe einer Stellungnahme gemäß § 28 Abs. 4 GO LT zu b)

Abg. **Anne Kura** (GRÜNE) unterstreicht die Relevanz des Themas, das nicht nur angesichts der anstehenden Europawahl belangvoll sei, sondern auch aufgrund der aktuellen Herausforderungen für die Demokratie in ganz Europa.

Europabildung besitze vor diesem Hintergrund eine gesteigerte Wichtigkeit. Hierfür seien Schulen, Universitäten und Ausbildungsbetriebe zentrale Institutionen, wichtig sei aber auch die Jugendbildung in weiteren verschiedenen Einrichtungen. Institutionen auf Landesebene wie das Europäische Informationszentrum wirkten hierfür unterstützend.

Die vorliegenden Anträge glichen sich inhaltlich, was die Möglichkeit für eine konstruktive Zusammenarbeit eröffne. Das Zustandekommen eines gemeinsamen Antrags der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und CDU wäre daher erstrebenswert. - Abg. **Christoph Eilers** (CDU) und Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) schließen sich dem an.

ORR **Markurth** (MK) führt aus, das MK begrüße beide Anträge ausdrücklich, da sie zahlreiche Anregungen enthielten, die Aktivitäten des Landes in diesem Tätigkeitsfeld zu erweitern.

Niedersachsen belege im Bundesvergleich hinsichtlich der über Erasmus+ geförderten Projekte eine Spitzenposition. Auch beim internationalen Schüleraustausch könne Niedersachsen sehr gute Ergebnisse vorweisen. Das in den Regionalen Landesämtern für Schule und Bildung geschaffene Beratungs- und Unterstützungssystem sei überdies sehr gut angenommen worden.

Der MK-Vertreter hebt sodann die diesjährige Verleihung des von der französischen Region Normandie organisierten Prix Liberté in der Goetheschule in Hannover hervor, wodurch nicht nur

die Verbindung mit der niedersächsischen Partnerregion gefestigt würde, sondern auch das Europabewusstsein der Schülerinnen und Schüler.

*

Der **Ausschuss** kommt überein, dem - federführenden - Kultusausschusses statt einer förmlichen Stellungnahme einen Auszug aus der Niederschrift über die heutige Sitzung zukommen zu lassen.

Tagesordnungspunkt 2:

Unterrichtung durch die Landesregierung über Kommunikationsmaßnahmen zur Europawahl 2024

Unterrichtung

ORR **Lahner** (MB): Ergänzend zu der schriftlichen Unterrichtung informiere ich Sie darüber, dass alle Bündnispartner von „Niedersachsen für Europa“, die 2019 gemeinsam für die Europawahl aktiv gewesen sind, erneut angeschrieben und mit Informationsmaterial versorgt worden sind. Wir nehmen ein sehr großes Interesse seitens der Institutionen und Interessensverbände wahr, gemeinsam für die Europawahl aktiv zu werden. Das ergänzt die Maßnahmen, die wir als EIZ ohnehin derzeit durchführen.

Unsere Aktivitäten verteilen sich auf zwei Bausteine: Präsenzveranstaltungen in der Fläche sind sehr relevant, Aktivitäten im Internet sind aber ebenfalls wichtig. Im Unterschied zu den Maßnahmen von 2019 spielen nun auch Social-Media-Aktivitäten eine Rolle, welche wir in den nächsten Tagen und Wochen ausweiten wollen. Wir hoffen, hierüber insbesondere die Gruppe der Erstwählerinnen und Erstwähler noch besser erreichen zu können.

Aussprache

Auf eine Reihe von Nachfragen des Abg. **Dennis Jahn** (AfD) gibt ORR **Lahner** (MB) folgende Auskünfte:

- Das EIZ informiere transparent über die EU und über Europa, indem es zum Beispiel Funktionsweisen der EU erläutere. Dies sei ein maßgeblicher Bestandteil der Social-Media-Kampagne. Dazu gehörten zum Beispiel Informationen über die Aufgaben des Europäischen Parlaments und die Abläufe der Europawahl. Parteibezogene Informationen würde aber ausdrücklich nicht auf diesem Wege vermittelt. Die Arbeit des EIZ sei insofern als neutral zu bezeichnen. Das Informationsangebot werde sich folglich auch nicht gegen bestimmte politische Akteure richten.
- Für die angesprochene Social-Media-Kampagne stünden 100 000 Euro bereit.
- Die Aufgabe des EIZ sei es, - unter anderem auch vor Ort - Öffentlichkeitsarbeit für die EU zu betreiben. EU-kritische Perspektiven würden bei entsprechenden Veranstaltungen aber nicht unbeachtet bleiben, sondern ebenso beleuchtet wie die gegenteiligen Positionen. Die EIZ-Maßnahmen seien dezidiert nicht bloß auf den proeuropäischen Bereich ausgerichtet, um auch Zielgruppen erreichen zu können, die mit dem Themenkreis Europa bisher keine oder nur wenige Berührungspunkte hätten.
- Im EIZ seien zahlreiche Flyer der EU-Kommission erhältlich. Das EIZ führe seine Informationsstätigkeiten sowohl proaktiv auf Veranstaltungen durch als auch auf Anfrage ganzjährig an eigenen Infoständen, deren Angebotsschwerpunkte abhängig von der Zielgruppe - zum Beispiel Schülerinnen und Schüler oder Studierende - variierten. Derzeit liege der Fokus auf der Europawahl.

- Seit mehreren Jahren unterstütze das MB verschiedene Planspiele zur Vermittlung von europäischen Themen für niedersächsische Schulen mit Fördermitteln. Zur Vergrößerung der Wahlbeteiligung würden die Abläufe der Wahl vorgestellt und ihre Wichtigkeit erläutert. Wie auch bei der „Juniorwahl“ zur Europawahl und dem Planspiel „Simulation des Europäischen Parlaments“ werde so auf spielerische Weise Wissen über die EU und ihre Institutionen vermittelt.
- Die politische Neutralität von Referenten und Referentin zum Thema EU im EIZ könne gewährleistet werden. Das Europäische Parlament stelle einen Pool aus Spezialistinnen und Spezialisten für verschiedene Fachbereiche hierfür zur Verfügung.
- Die Vorträge des Doku-Live-Formats - Live-Dokumentationen zu verschiedenen europäischen Themen an Schulen - würden dezentral von den Europabüros der Ämter für regionale Landesentwicklung umgesetzt, weshalb er, so der MB-Vertreter, keine Auskunft über die nächsten Veranstaltungstermine geben könne. Abgeordnete könnten jederzeit diesen Formaten beiwohnen. Wie alle anderen EIZ-Veranstaltungen auch, würden diese Veranstaltung öffentlich beworben, und man könne sich für eine Teilnahme anmelden.

Auf eine Nachfrage von Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) dazu, wie erfolgreich die Zielgruppe der Erstwählenden ab 16 Jahren von den Angeboten angesprochen würde, weist ORR **Lahner** (MB) vor seiner Antwort darauf hin, nur eine subjektive Einschätzung hierzu abgeben zu können. Beispielhaft für die noch junge Arbeit mit Social-Media-Plattformen verweist der MB-Vertreter auf den Instagram-Kanal des EIZ Niedersachsen¹, welcher derzeit ca. 200 Follower habe, aber ein merkliches Wachstum verzeichne. Institutionen dienen als Multiplikatoren, und eine geplante Social-Media-Kampagne, von der man sich einen deutlichen Follower-Zuwachs erhoffe, werde zeitnah anlaufen.

Über die „klassischen Wege“, die anlässlich der Europawahl verstärkt beschritten würden, werde eine gute Reichweite erzeugt. Mit den bereits genannten Schulveranstaltungen könne man eine dreistellige Zahl an Bildungseinrichtungen im ganzen Bundesland erreichen. Europaschulen seien spielten hierbei eine zentrale Rolle, aber auch Hauptschulen und berufsbildende Schulen würden nicht vernachlässigt, da man alle demografischen Schichten mit europäischen Themen zu erreichen versuche.

Ein weiterer Indikator für den Erfolg sei die hohe Besucherinnen- und Besucherfrequenz im EIZ vor Ort, das unter anderem von Lehrkräften aufgesucht werde. Des Weiteren zeigten diverse Interessensverbände, welche zum Teil schon vor dem Kampagnenstart proaktiv Informationen erbeten hätten, großes Interesse an Materialien zur Europawahl. Diese fungierten wiederum als Multiplikatoren für Kreisverbände.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) unterstreicht die Wichtigkeit politischer Neutralität von Veranstaltungen zur Europawahl und kommt vor diesem Hintergrund auf eine Veranstaltung vom 21. März 2024 in Berlin zu sprechen, bei welcher die Regierungsfractionen auf Bundesebene

¹ https://www.instagram.com/eiz_niedersachsen/

sowie Ministerin Wiebke Osigus an einer Podiumsdiskussion teilgenommen hätten. Diese Konstellation, so der Abgeordnete, mache auf ihn keinen neutralen Eindruck.

ORR **Lahner** (MB) sagt, das EIZ sei gewiss durch die Versendung von Infomaterialien an die Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund eingebunden gewesen. Konkrete Informationen zu besagter Veranstaltung lägen ihm aber nicht vor.

DL **Rienhoff** (MB) führt aus, die Veranstaltung sei ursprünglich anders konzipiert gewesen. Man habe europäische Abgeordnete in die Landesvertretung eingeladen. David McAllister und Lena Düpont von der CDU sowie weitere angefragte Abgeordnete hätten aber abgesagt, woraufhin das Veranstaltungskonzept abgeändert worden sei. Der Diskurs rund um den Begriff „German Vote“ sei dann in den Fokus genommen worden, weshalb Vertretende der Regierungsfractionen eingeladen worden seien, um die Bedeutung der Wahl für Deutschland und die Bundesregierung sowie die Handlungsfähigkeit der Ampel-Regierung im europäischen Kontext zu debattieren. Für die Podiumsdiskussion seien außerdem die Politologin Ronja Kempin von der Stiftung Wissenschaft und Politik sowie der Vertreter der EU-Kommission in Deutschland, Herr Nikolaus von Petereine, zugegen gewesen, die die Europapolitik der Bundesregierung und deren Wahrnehmung auf EU-Ebene kritisch beleuchtet hätten. Es habe sich trotz der spontanen Umstrukturierung aber mitnichten eine „Parteiveranstaltung“ gehandelt, sondern um eine Diskussionsveranstaltung zur Europapolitik der Bundesregierung.

Abg. **Uwe Schünemann** (CDU) meint, für eine Podiumsdiskussion mit dem Titel „Superwahljahr 2024 - Die neuen Herausforderungen der Europäischen Union“, der eindeutig einen thematischen Bezug zur Europawahl darstelle, wäre eine größere Ausgewogenheit bei der Wahl der Diskutierenden unverzichtbar gewesen.

DL **Rienhoff** (MB) räumt ein, der Titel hätte nachträglich modifiziert werden können. Allerdings seien die Themen German Vote und die Große Koalition in der Ankündigung der Veranstaltung genannt worden. Insofern sei die Kommunikation über die thematische Ausrichtung nicht irreführend gewesen.

Auf die Nachfrage des Abg. **Uwe Schünemann** (CDU), ob das MB die Veranstaltung in dieser Form kurz vor der Wahl erneut durchführen würde, betont DL **Rienhoff** (MB), der ursprüngliche Plan, Mitgliedern des EU-Parlaments eine Bühne zu bieten, sei selbstredend die präferierte Alternative gewesen. Die Umstrukturierung zu einer koalitionsinternen Diskussion zur Europawahl mit den genannten Fachleuten, bei der verschiedene Meinungen vertreten worden seien, sei aber keine Fehlentscheidung gewesen, sondern habe zu einer durchaus ausgewogenen Veranstaltung geführt.

Tagesordnungspunkt 3:

EU-Angelegenheiten und Berichte über Frühwarndokumente

- a) **BR-Drs: 634/23 - Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT); COM (2023) 532 final**

Unterrichtung

Schriftliche Unterrichtung in der **Anlage 17**

MR **Vree** (MF): Ich bin Leiter des Referats 31 im MF, das sich unter anderem mit EU-Richtlinien-vorschlägen im Bereich direkter Steuern befasst.

Das Akronym BEFIT steht für „Business in Europe: Framework for Income Taxation“. Der Hintergrund des Richtlinienvorschlages ist die Mitteilung der EU-Kommission vom 18. Mai 2021 über eine „Unternehmensbesteuerung für das 21. Jahrhundert“ bzw. über die diesbezüglichen Vorstellungen der EU-Kommission. Die EU-Kommission ist der Ansicht, dass es in der EU einen stabilen, effizienten und gerechten Steuerrahmen geben sollte, der den Bedarf an öffentlichen Finanzmitteln deckt und gleichzeitig die wirtschaftliche Erholung und den ökologischen und den digitalen Wandel unterstützt, indem er günstige Voraussetzungen für ein gerechtes und nachhaltiges Wachstum, die Mehrung von Arbeitsplätzen und Investitionen schafft. Die EU-Kommission möchte hierfür einen neuen Rahmen für die Besteuerung von grenzüberschreitend tätigen Unternehmen schaffen.

Am 12. September 2023 hat die EU-Kommission ein Paket vorgelegt, das September- oder BEFIT-Paket genannt wird, das für den Bereich der direkten Steuern drei verschiedene Richtlinien-vorschläge enthält. Es handelt sich zum einen um den Vorschlag, zu dem ich heute hier unterrichtete. Zum anderen gibt es noch zwei weitere Richtlinien-vorschläge, auf die sich die Unterrichtung weiter nicht bezieht:

- der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Verrechnungspreisgestaltung (529 final) für einen gemeinsamen Ansatz von Verrechnungspreisen in der EU und
- der Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU (528 final), der sich nicht an große, grenzüberschreitende, sondern an kleine und mittlere Unternehmen richtet und auch HOT-Richtlinie genannt wird.

Der BEFIT-Vorschlag stützt sich auf das internationale Steuerabkommen der OECD/G20 über eine globale Mindestbesteuerung, die in der EU über die Richtlinie über eine effektive Mindestbesteuerung umgesetzt worden ist. Der BEFIT-Vorschlag löst ältere Vorschläge der EU-Kommission ab, die in ihm sozusagen weiterleben werden: die EU-Kommissionsvorschläge zur Gemeinsamen Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKB) und zur Gemeinsamen Konsolidierten Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage (GKKB).

Der Vorschlag zielt darauf ab, einen gemeinsamen Rahmen für die Unternehmensbesteuerung zu schaffen, um den Binnenmarkt zu fördern. Derzeit gibt es noch kein gemeinsames Körperschaftsteuersystem für die Berechnung der steuerpflichtigen Erträge der Unternehmen in der

EU, sondern 27 verschiedene nationale Systeme. Das erschwert den Unternehmen natürlich ihre grenzüberschreitenden Tätigkeiten im Binnenmarkt und verursacht Befolgungskosten aufseiten der Unternehmen, aber natürlich auch aufseiten der Finanzverwaltung.

Anders als im Bereich der indirekten Steuern - insbesondere der Umsatzsteuer - hat die EU aber keine ausdrückliche Harmonisierungskompetenz im Bereich der direkten Steuern. Als Grundlage für die Rechtsvorschrift zur Besteuerung von Unternehmen kann die EU daher nur auf die allgemeine Regelung in Artikel 115 AEUV zurückgreifen, wonach die EU befugt ist, Richtlinien zur Angleichung der Gesetze sowie Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zu erlassen, die sich unmittelbar auf den Binnenmarkt auswirken.

Mit dem Vorschlag wird dem Bedürfnis größerer Unternehmen mit steuerlicher Präsenz in mehreren Mitgliedstaaten nach einer gewissen Steuersicherheit und Erleichterung der Steuerbefolgung Rechnung getragen. Überdies kann es wegen diverser Vorschriften in unterschiedlichen Mitgliedstaaten bisher zu Doppelbesteuerung oder aber zu doppelter Nichtbesteuerung sowie unbeabsichtigten Steuervorteilen kommen. Auch dem möchte der BEFIT-Vorschlag entgegenwirken.

Konkret zielt der Vorschlag darauf ab, durch einen gemeinsamen Steuerrahmen die Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage für große Unternehmensgruppen einfacher zu gestalten. Unternehmen, die in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind, aber derselben Unternehmensgruppe angehören, würden dann ihre Steuerbemessungsgrundlage nach gemeinsamen Regeln berechnen können. Des Weiteren würden die Steuerbemessungsgrundlagen aller Gruppenmitglieder zu einer einzigen Steuerbemessungsgrundlage zusammengefasst. Jedes Mitglied hätte einen Anteil an dieser aggregierten Steuerbemessungsgrundlage, der nach dem Durchschnitt der steuerpflichtigen Ergebnisse der letzten drei Jahre ermittelt würde.

Die Steuersätze sollen weiterhin auf nationaler Ebene gemäß den Grundsätzen der Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit festgelegt werden. Das heißt, künftig gäbe es eine einheitliche Besteuerungsgrundlage für eine größere Unternehmensgruppe, die sogenannte BEFIT-Gruppe. Den einzelnen Gruppenmitgliedern würde dann ein Teil dieser Bemessungsgrundlage anteilig zugerechnet, und jeder Mitgliedstaat könnte auf diesen Anteil seiner Bemessungsgrundlage seinen jeweiligen Körperschaftssteuersatz anwenden. Es gäbe also eine Vereinheitlichung der Steuerbemessungsgrundlage, aber nicht der Steuersätze.

Die neuen Regeln gelten für Unternehmensgruppen mit einem Jahresumsatz von mindestens 750 Millionen Euro, die in der EU tätig sind und deren Muttergesellschaft direkt oder indirekt 75 % der Eigentumsrechte oder Ansprüche auf Gewinnbeteiligung hält. Die Kosten für die Einhaltung der Steuervorschriften sollen dadurch um bis zu 65 % gesenkt werden. Für kleinere Unternehmensgruppen sind diese neuen Regelungen optional.

Außerdem ist eine zentrale Anlaufstelle vorgesehen, über die das Verfahren abgewickelt werden soll. Die Steuerinformationen der Unternehmensgruppe würden über die Steuerverwaltung eines Mitgliedstaats bearbeitet werden. Für die Ertragsteuer gäbe es also eine One-Stop-Shop-Lösung.

Nach dem Willen der EU sollte die BEFIT-Richtlinie am 1. Juli 2028 in Kraft treten.

In der schriftlichen Unterrichtung sind die Details des BEFIT-Vorschlags aufgelistet. Nun werde ich direkt zur Bewertung übergehen: Insgesamt begrüßten wir die Zielrichtung des BEFIT-Vorschlags, eine einheitliche Steuerbemessungsgrundlage mit den damit verbundenen Vereinfachungen für die Wirtschaft zu schaffen.

Zweifel haben wir an der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und der Ausgestaltung des Richtlinienvorschlags. Der Entwurf der BEFIT-Richtlinie ist am 18. Januar 2024 gemeinsam mit den anderen beiden genannten Richtlinienvorschlägen erörtert worden. Der Bundesrat hat dazu Stellung genommen. Das Ergebnis ist der Beschluss vom 2. Februar 2024. Die Drucksache 539/23 (Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Einführung eines hauptsitzbasierten Steuersystems für Kleinunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen sowie zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU; COM (2023); 528 final) ist der Unterrichtung als Anlage beigefügt.

Der Bundesrat hat zu den drei Richtlinien wie folgt Stellung genommen: Er hat das Anliegen der EU-Kommission zur Angleichung der grenzüberschreitenden Besteuerung von europäischen Unternehmen zur Kenntnis genommen, aber insbesondere darauf hingewiesen, dass es im Bereich der direkten Steuern keine ausdrückliche Harmonisierungskompetenz der EU gibt und dass die vorgesehene Vereinheitlichung der Bemessungsgrundlage und der Verrechnungspreisbestimmung multinationaler Konzerne sowie die Einführung des hauptsitzbasierten Steuersystems für kleine und mittlere Unternehmen mit EU-Betriebsstätten eine massive Systemänderung für die Mitgliedstaaten zur Folge hätte und mit einem erheblichen Umsetzungs- und Verwaltungsaufwand verbunden wäre, und zwar sowohl für die Finanzverwaltung als auch für die Wirtschaft, die aktuell noch mit der Umsetzung der Mindestbesteuerungsrichtlinie kämpft und all ihre Systeme darauf anpassen muss. Dies würde also einen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Finanzverwaltungen der Mitgliedstaaten und die betroffenen Unternehmen bedeuten. Der Bundesrat hat deshalb erhebliche Zweifel, ob derart umfängliche Richtlinienregelungen erforderlich, verhältnismäßig und zielführend sind.

Die Stellungnahme des Bundesrates bezieht sich auf alle drei Richtlinienvorschläge. Im Weiteren gehe ich nun auf die Äußerungen des Bundesrates konkret zu dem BEFIT-Vorschlag ein: hinsichtlich der BEFIT-Richtlinie bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen sicherzustellen, dass die Einführung einer EU-weit einheitlichen Bemessungsgrundlage nicht zur Verlagerung von Steuersubstrat zulasten von Deutschland sowie nicht zu substantiellen Steuermindereinnahmen für Deutschland führt. Ferner weist der Bundesrat darauf hin, dass die deutsche Gewerbesteuer in dem Vorschlag überhaupt keine Berücksichtigung findet. Darüber hinaus stellt der Bundesrat fest, dass der Richtlinienvorschlag in einer Vielzahl von Punkten änderungs-, ergänzungs- und klarstellungsbedürftig ist und einer grundsätzlichen Überarbeitung bedarf.

Wie bei allen Steuergesetzen, die auf Bundesebene umgesetzt werden, ist Niedersachsen wie jedes andere Bundesland betroffen. Wir haben eine starke Wirtschaft und große, grenzüberschreitend tätige Unternehmen, die natürlich betroffen sein werden. Insofern sind wir mittelbar betroffen, aber eine spezielle Betroffenheit Niedersachsens sehen wir nicht.

b) BR-Drs: 641/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools; COM (2023) 716 final

Unterrichtung

Schriftliche Unterrichtung in der **Anlage 18**

MR'in **Gehmlich-Attia** (MS): Am 15. November 2023 hat die EU-Kommission im Rahmen des Europäischen Jahres der Kompetenzen ein umfangreiches Paket zur Fachkräfte- und Kompetenzmobilität vorgestellt. Ziel des Paketes ist es, die EU attraktiver für Fachkräfte aus Drittstaaten zu machen und so dem europaweiten Fachkräftemangel, den wir auch in Deutschland und Niedersachsen spüren, entgegenzutreten. Teil des Pakets ist ein Verordnungsvorschlag der EU-Kommission für einen EU-Talentpool.

Der EU-Talentpool soll die erste EU-weite Arbeitsvermittlungsplattform beziehungsweise Job-Matching-Plattform sein und die Anwerbung von Arbeitssuchenden aus Nicht-EU-Ländern für Mangelberufe in der EU forcieren. Die Teilnahme am EU-Talentpool wird für die Mitgliedstaaten freiwillig sein.

Arbeitgeber in der EU, die freie Stellen zu besetzen haben und keine inländischen beziehungsweise europäischen Bewerber und Bewerberinnen finden, sollen mit Arbeitssuchenden aus Drittländern zusammengebracht werden. Diese Arbeitssuchenden werden die Möglichkeit haben, sich auf der Plattform zu registrieren und dort ihr Profil mit Angaben zu Kompetenzen, Qualifikationen, Arbeitserfahrungen und Sprachkenntnissen zu hinterlegen. Die Stellenangebote von Arbeitgebern in der EU werden von den nationalen Kontaktstellen der teilnehmenden Mitgliedstaaten in den EU-Talentpool eingestellt. Mit praktischen Tools soll die wechselseitige Suche erleichtert werden.

Um den Einstellungsprozess zu vereinfachen, wird die Plattform auch Informationen zu den geltenden Regeln in den teilnehmenden Mitgliedstaaten umfassen, vor allem zu Einwanderungsvorschriften, zur Anerkennung von Qualifikationen und Kompetenzen sowie zu Arbeits- und Lebensbedingungen.

Da sich der EU-Talentpool auf Berufe konzentrieren soll, in denen EU-weit ein Mangel besteht, können nur europäische Arbeitgeber, die mit der entsprechenden Liste übereinstimmende Stellen anbieten, den Talentpool nutzen. Der EU-Talentpool wird auf bestimmte Berufe auf allen Qualifikationsebenen ausgerichtet sein. Dabei handelt es sich um die häufigsten Mangelberufe in der EU sowie um Berufe, die einen direkten Beitrag zum grünen und zum digitalen Wandel leisten, zum Beispiel Berufe der Alten- und Krankenpflege, des IT-Sektors, des Transportsektors etc. Die teilnehmenden Mitgliedsstaaten können eigenständig entscheiden, ob die Liste der Berufe für das eigene Land erweitert oder gekürzt werden soll.

Der EU-Talentpool ist ein freiwilliges Instrument, an dem sich die Mitgliedstaaten beteiligen können, wenn sie dies wünschen. In den teilnehmenden Ländern sollen nationale Kontaktstellen eingerichtet werden. Die Kommission will mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, damit

der EU-Talentpool von Anfang an so konzipiert wird, dass er den nationalen Arbeitsmarktbedürfnissen gerecht wird. Bestehende nationale Initiativen sollen ergänzt und die technische Interoperabilität mit nationalen Systemen soll gewährleistet sein.

Für den EU-Talentpool wird eine neue IT-Plattform geschaffen. Sie wird Komponenten der EU-RES-Plattform - ein europäisches Job-Portal für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und Unternehmen in der EU - nutzen.

Die Administration des EU-Talentpools wird auf drei Ebenen stattfinden.

1. Das EU-Talentpool-Sekretariat wird von der Kommission bestellt. Das Sekretariat wird unter anderem für die Gesamtleitung und -koordination des Talentpools sowie die Bereitstellung der IT-Plattform und der Datensammlung zuständig sein.
2. Die EU-Talent-Pool-Steering-Group wird sich aus Vertreterinnen und Vertretern von teilnehmenden Mitgliedstaaten zusammensetzen und sich zweimal im Jahr oder auf ad-hoc-Basis treffen. Sie wird das Sekretariat unter anderem dabei unterstützen, die Liste der EU-weiten Mangelberufe zu erstellen und schnellere Immigrationsprozesse zu diskutieren. EU-Sozialpartnerorganisationen sollen bei den Treffen der Lenkungsgruppe das Recht auf einen Beobachterstatus haben.
3. Jeder teilnehmende Mitgliedstaat wird eine nationale EU-Talentpool-Kontaktstelle benennen. Dies sollen nationale Behörden mit einer Zuständigkeit für Beschäftigung und Arbeitsmarktintegration sein. In Deutschland ist hierfür die Bundesagentur für Arbeit naheliegend. Die nationalen Kontaktstellen sollen unter anderem die offenen Stellen auf der Plattform einstellen und das Matching zwischen Jobsuchenden und Arbeitgebern ermöglichen sowie Informationen zu Immigrations- und Anerkennungsverfahren auf nationaler Ebene zur Verfügung stellen. Einmal pro Jahr sollen sie zudem das Sekretariat über eine nationale Liste der Mangelberufe sowie nationale Anpassungsbedarfe informieren.

Der EU-Talentpool greift nicht in die Visaverfahren für den Zugang zur EU ein. Diese Verfahren bleiben unverändert und werden von den Regierungen der EU-Länder weiterhin selber festgelegt. Den Mitgliedstaaten wird jedoch nahegelegt, die Ausstellung von Arbeitsvisa für Personen, denen über den Talentpool eine Stelle angeboten wurde, zu beschleunigen.

Zur arbeitsmarktpolitischen Bewertung des Talentpools: Deutschland und damit auch Niedersachsen hat angesichts des Fachkräftemangels und der demografischen Entwicklung ein großes Interesse an der Gewinnung von Arbeitskräften, insbesondere von Fachkräften aus Drittstaaten, weil die inländischen und europäischen Potenziale nicht mehr ausreichen, um den Fachkräftebedarf zu befriedigen. Der EU-Talentpool könnte auch die internationale Sichtbarkeit von Stellenausschreibungen in der EU verbessern. Schließlich stehen wir in Konkurrenz zu Ländern wie Kanada, den USA und Australien, die vergleichbare Plattformen betreiben.

Deshalb ist die grundsätzliche Zielrichtung des Verordnungsvorschlags zu begrüßen. Die genaue Ausgestaltung bleibt abzuwarten.

Zum Verfahrensstand: Der Bundesrat hat mit Beschluss vom 2. Februar Kenntnis genommen.

Aussprache

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD): Ich hoffe, dieser Schritt wird zum Erfolg führen. Die Vermittlungsplattform ist eine Sache, die Frage nach Aufenthaltsgenehmigungen usw. eine andere. Eine weitere Schwierigkeit ist die Anerkennung von Abschlüssen und Ausbildungen. Das stellt nach wie vor ein Hemmnis dar. Auf europäischer Ebene wird diskutiert, wie solche Anerkennungen - das spielt auch bei unserer dualen Ausbildung eine große Rolle - vereinfacht werden könnten.

MR'in **Gehmlich-Attia** (MS): Ich sprach an, dass es sich um den Teil des Paketes zur Fachkräfte- und Kompetenzmobilität handelt. Zu diesem Paket gehört auch eine Empfehlung für Maßnahmen, die die Anerkennung beruflicher Qualifikationen verbessern sollen. Hierbei handelt es sich aber nur um eine Empfehlung. Im Endeffekt ist das den Nationalstaaten überlassen. Es sollen Schritte für bestimmte Absprachen gegangen werden. Für viele Berufe sind die Regelungen aber auf nationaler Ebene oder auf Landesebene festgelegt.

Bestrebungen, Verbesserungspotenziale beim Bundesgesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung zu identifizieren und umzusetzen, existieren.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Mein persönlicher Eindruck ist, dass das Verfahren mit der Plattform sehr kompliziert und bürokratisch ist. Die Sorgen im nationalen wie im internationalen Bereich sind groß, und jede Initiative ist zu begrüßen. Aber auch die Privatwirtschaft sucht Arbeitskräfte; die schläft nicht, sondern ist aktiv, und zwar durchaus erfolgreich. In meiner Region werden zahlreiche Arbeitsplätze über das Jobcenter, Zeitarbeitsfirmen und andere Vermittler des privaten Markts vergeben. Etwa drei Viertel laufen über die Privatwirtschaft, das verbleibende Viertel übernimmt der Staat. Gerade in „einfachen“ Berufsfeldern wie den Pflegeberufen ist zu beobachten, dass viele Menschen zu Zeitarbeitsfirmen wechseln. Meine Vermutung ist, die Vermittlung von staatlicher Seite wäre über andere Kanäle einfacher zu handhaben.

Sie haben gesagt, den Nationalstaaten bleibe es selbst überlassen, ob sie mitmachen. Sie sagten auch, der Bundesrat habe Kenntnis genommen. Will man mitmachen, oder will man nicht mitmachen? Wann steht die Entscheidung darüber an?

MR'in **Gehmlich-Attia** (MS): Im Moment befasst sich der Bundestag damit. Ich nehme an, demnächst wird eine Position hierzu bekannt gegeben. Wenn Sie es wünschen, können wir darüber zu gegebener Zeit informieren.

Grundsätzlich haben Sie recht: Nicht alle offenen Stellen werden gemeldet, und viele Unternehmen wenden sich an privatwirtschaftliche Dienstleister. Das ist ein Markt, auf dem es Licht und Schatten gibt.

Es gibt das Portal „Make it in Germany“ von der Bundesregierung für Fachkräfte aus dem Ausland. Dort stellt die Bundesagentur für Arbeit Jobangebote der Arbeitgeber ein. Die EU-Kommission plant natürlich nicht die Verpflichtung von Mitgliedstaaten, die bereits eigene Wege gehen. Das würde gewiss auch auf Ablehnung stoßen. Ich kann mir aber vorstellen, dass die Teilnahme für Deutschland eine Option ist, um auf diesem Weg einen größeren Kreis von Stellensuchenden zu erreichen.

Abg. **Dr. Bernd Althusmann** (CDU): Viele ihrer Äußerungen kommen mir sehr bekannt vor. Das trifft vor allem auf das Matching von Arbeitssuchenden aus Drittstaaten und Arbeitgebern zu.

Es wurde angekündigt, dass das Fachkräfteeinwanderungsgesetz und sein Nachfolgegesetz evaluiert werden sollen. Gibt es solche Evaluationen bereits? Gibt es Übersichten darüber, mit welchen Ländern wir Abkommen haben und zu welchen konkreten Ergebnissen diese geführt haben? Das deutsch-indische Migrationsabkommen hat zu einer Zuwanderung von Fachkräften nach Deutschland geführt, doch möglicherweise nicht im erhofften Ausmaß.

Meine zweite Frage: Spielen die Botschaften der jeweiligen EU-Länder eine Rolle beim EU-Talentpool? Ich meine, ihnen kommt eine sehr zentrale Aufgabe bei der Informationsbeschaffung zu. Die Facharbeitskräfte anderer Länder außerhalb Europas, die über den Talentpool Angebote suchen werden, müssen sich darüber informieren, welche Voraussetzungen für die Erteilung von Visa etc. zu erfüllen sind. Hierbei sind die Botschaften von wesentlicher Bedeutung.

In Deutschland und Europa sind zahlreiche private Unternehmen tätig, die die beschriebene Aufgabe des Identifizierens und des Anwerbens von Pflege-, IT-Fachkräften und weiteren und schließlich die Betreuung beim Eintritt in den deutschen Arbeitsmarkt übernehmen. Wären diese privaten Akteure dann obsolet oder ergänzten sie das geplante Angebot? Können Sie zu diesem Zeitpunkt schon etwas dazu sagen?

Der Unterschied, den diese Verordnung macht, ist, dass am Ende alle 27 Mitgliedstaaten der EU beim Aufbau dieses Talentpools beteiligt sein müssen. Wie sieht der Zeitplan dafür aus?

MR'in **Gehmlich-Attia** (MS): Unmittelbar nach Inkrafttreten des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes zum 1. März 2020 sind die Corona-Maßnahmen in Kraft getreten, sodass es in den ersten Jahren gar keine Wirksamkeit entfalten konnte. Eine normale Zuwanderung im Sinne dieses Gesetzes war nicht möglich. Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung besteht aus mehreren Teilen, die ab 18. November 2023 sukzessive in Kraft getreten sind. Weitere Vorschriften traten zum 1. März 2024 in Kraft, und wieder weitere folgen zum 1. Juni 2024. Zusätzlich zu diesen gesetzlichen Vorgaben hat die Bundesregierung Eckpunkte beschlossen. Zum Beispiel hat sie angekündigt, Migrationsabkommen zur Stärkung der legalen Migration zu schließen.

Der Talentpool ist vergleichbar mit Jobportalen, wie es sie zum Beispiel auf „Make it in Germany“ gibt, und hat keine Verbindungen zu den aufenthaltsrechtlichen Gesetzesregelungen. Unternehmen wie Arbeitssuchende stellen dort Gesuche ein.

Die Botschaften sind in der Tat ein Nadelöhr bei der Zuwanderung. Es ist eine bewusste Entscheidung gewesen, dass dies in den Händen der Mitgliedstaaten verbleibt. Die Länder mahnen immer wieder an, die Bundesregierung solle, wenn sie es ernst meint, die Visa-Verfahren beschleunigen. Das ist nach wie vor ein Problem, für das Maßnahmen zwar angekündigt und zum Teil auch schon umgesetzt wurden, das aber trotzdem regelmäßig zu Klagen führt. Dieses Problem hat aber weniger mit dem Talentpool zu tun, sondern eher mit den Maßnahmen, die Deutschland zur Förderung der Fachkräfteeinwanderung ergreift.

Die privaten Dienstleister stellen eine Möglichkeit dar. Der Staat möchte über solche Jobportale, die es auf Bundesebene bereits gibt und demnächst vielleicht auch EU-weit geben wird, den Unternehmen eine weitere Anwerbungsmöglichkeit bieten. Man darf nicht vergessen, dass sich

private Dienstleister ihren Service teuer bezahlen lassen und dass die Qualität dieser Dienstleistung durchaus variiert. Unternehmen sollen dadurch also noch mehr Möglichkeiten bekommen, Fachkräfte aus Drittstaaten nach Deutschland zu holen.

Der Talentpool soll für alle gleichermaßen verfügbar sein; es müssen sich aber nicht alle anschließen. Freiwilligkeit ist weiterhin ein zentrales Kriterium. Wollen einige Mitgliedstaaten von einer Teilnahme absehen, weil sie über eigene nationale Systeme verfügen, steht es ihnen nach aktuellem Stand also frei, sich nicht daran zu beteiligen.

Ab 2026 soll es eine zweijährige Anlaufphase geben, in der unter anderem die IT-Systeme programmiert werden sollen. Danach soll das Projekt richtig starten.

c) BR-Drs: 660/23 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder, COM (2023) 728 final

Unterrichtung

Schriftliche Unterrichtung in der **Anlage 19**

FOR **Dr. Kleinschmit** (ML): Ich bin stellvertretender Leiter des Referats 406 „Waldpolitik und Jagd“. Da die EU-Forstpolitik in diesen Bereich fällt, bin ich heute Ihr Ansprechpartner.

Die EU-Kommission hat am 22. November 2023 ihren Vorschlag für eine Verordnung über einen „Überwachungsrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder“ (Forest Monitoring Framework) veröffentlicht. Das Vorhaben zur EU-weiten Erfassung von Walddaten war bereits in der EU-Forststrategie aus dem Jahr 2021 angekündigt worden, die ihrerseits aus der EU-Biodiversitätsstrategie bzw. dem Green Deal hervorgegangen ist.

In dem Verordnungsentwurf werden EU-weit einheitliche Standards bei der Erfassung von Walddaten gefordert, um somit besser auf aktuelle Herausforderungen wie den Klimawandel, Schädlingsdruck und Waldbrandgefahr reagieren zu können und Wälder resilienter zu machen. Das Ziel ist, auf EU-einheitliche Weise eine faktengestützte, einheitliche Entscheidungsfindung sowohl für die Waldbesitzenden selber als auch für die politischen Entscheidungsträger zu ermöglichen.

Durch ein häufiges Monitoring der Baumbedeckung und ihrer Stärkungen mithilfe von Erdbeobachtungstechnologien und Bodenaufnahmen können beispielsweise Muster in Bezug auf die Anfälligkeit von Wäldern erkannt werden.

Neben der Vereinheitlichung der Datengrundlage, zum Beispiel für die Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Maßnahmen der EU, sieht die Verordnung eine Stärkung der Governance zwischen den Mitgliedstaaten und der EU vor. Sie soll zudem die Möglichkeit bieten, auf Basis der einheitlichen Daten für die nationale Waldbewirtschaftung langfristige Planungen zu erstellen.

Das Monitoringsystem soll direkt von der EU-Kommission betrieben werden. Diese soll die Daten aller Voraussicht nach auch interpretieren. Datengrundlagen bilden sowohl Copernicus-Fernerkundungsdaten als auch bodengestützte Messungen zur Waldbewirtschaftung und zum Naturschutz. Letztere, also die bodengestützten Messungen, sind von den Mitgliedstaaten durchzuführen.

Zur Einschätzung der Landesregierung: Die Landesregierung misst den Wäldern, insbesondere hier im walddarmen Niedersachsen, einen sehr hohen Wert bei. Niedersachsen erhebt zahlreiche Daten, ohne welche Entscheidungen nur schwer möglich wären. Die Einführung eines EU-weiten Monitoringsystems für die Wälder ist daher grundsätzlich zu befürworten. Ich sage „grundsätzlich“, weil der Verordnungsentwurf einer Überarbeitung und deutlichen inhaltlichen Präzisierung bedarf. Der Bundesrat hat den Verordnungsentwurf am 2. Februar 2024 zur Kenntnis genommen und Verbesserungsvorschläge formuliert. Demnach muss der Verordnungsvorschlag am Ende für alle einen substantiellen Mehrwert bieten, der über reine Datenerhebung hinausgeht. Niedersachsen teilt diese Einschätzung.

Der Aufwand für Niedersachsen ist nach derzeitigem Stand weitestgehend unklar. Es geht hier um die Erstellung der Bodenaufnahmen in vierzehn verschiedenen Bereichen, was eine Folgeabschätzung erschwert. Die Häufigkeit der Aufnahmen und die Intensität der Daten spielen hier eine wichtige Rolle. Folglich ist die finanzielle Belastung des Landes zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern.

Die Verordnung umfasst 17 Paragraphen, was relativ übersichtlich ist, von denen aber fünf delegierte Rechtsakte ermöglichen, die noch zu schaffen sind. Auch das kann zu weiteren Kosten führen.

Auch sollte hinterfragt werden, welche Daten nur mit sehr hohem Aufwand, gegebenenfalls aber geringen Nutzen generiert werden können. Das Monitoring hat das Ziel, die Waldgesundheit beziehungsweise den Waldzustand zu erfassen. Die Nordwestdeutsche Forstliche Versuchsanstalt (NW-FVA), die hierbei seit Jahrzehnten Expertise besitzt, merkt insbesondere fehlende Informationen zu dem Waldzustand, der Waldernährung, Schadursachen und Bodeneigenschaften an. Diese Daten müssten in das Monitoring einfließen, um adäquate Auswertungen zu erlauben.

Auch soll jede Datenaufnahme von einer Kosten-Nutzen-Analyse begleitet werden. Die Verordnung sieht beispielsweise vor, sämtliche Holzentnahmen in den Mitgliedstaaten jährlich an die EU zu melden. Das schließt auch Besitzer von Kleinstprivatwald ein, die ihr eigenes Brennholz in ihrem Wald ernten. Auch diese Daten müssten jährlich erfasst, zentral gesammelt und an die EU gemeldet werden. Man muss sich fragen, ob das dazu beiträgt, die Probleme in den Wäldern - der Harz ist das beste Beispiel - zu lösen.

Der Forstsektor ist in der EU, in Deutschland und in Niedersachsen durch die Extremwetterereignisse seit 2018 stark belastet. Das gilt nicht nur für den Wald, sondern für sämtliche forstliche Strukturen. Die Revierförster, wie als Landesregierung und die nachgeordneten Behörden genau wie die NW-FVA sollen die geforderten Daten erheben. Die vorhandenen Ressourcen sind aber bereits jetzt weitestgehend erschöpft. Eine zusätzliche Datenaufnahme kann ohne zusätzliche Ressourcen also nicht gelingen. Angesichts der begrenzten Finanzmittel muss man also umso stärker hinterfragen, welche Daten wirklich notwendig sind.

Deutschland ist weltweit für seine hervorragende Forstwirtschaft anerkannt, die seit 300 Jahren betrieben wird. Hans Carl von Carlowitz hat im Jahr 1713 das Wort Nachhaltigkeit geprägt, das aus der Forstwirtschaft kommt, mittlerweile aber überall Verwendung findet. Mittlerweile gibt es sogar nachhaltigen Beton. Nachhaltigkeit kann nur durch Daten messbar gemacht werden. In Deutschland und eigentlich auch in der EU sind wir diesbezüglich recht fortgeschritten.

Zum Beispiel gibt es das paneuropäische Monitoringprogramm ICP Forest mit drei Intensitätsstufen. Ein Teil davon ist, dass die NW-FVA regelmäßig den Waldzustandsbericht veröffentlicht. Der Bund tut das für seine Wälder ebenso. Zusätzlich gibt es seit den 1990er-Jahren die Bundeswaldinventur. Aktuell findet sie zum vierten Mal statt. Wir blicken also auf fast 35 Jahre zurück, zu denen wir über Inventurdaten verfügen. Zudem wird seit 2015 zwischen den Bundeswaldinventuren eine Kohlenstoffinventur betrieben. Darüber hinaus gibt es bundesweite Schadinventuren, Waldbrandmonitoring - mit dem „European Forest Fire Information System“ auch auf EU-Ebene -, forstbetriebliche Inventuren usw.

Es gibt also ein Potpourri an Daten, die in Niedersachsen und deutschlandweit bereits erhoben werden. Grundsätzlich heißen wir gut, dass eine Vereinheitlichung geplant ist. Die genannten Daten sollten bei einem Monitoring auf EU-Ebene auf jeden Fall genutzt und weiterentwickelt bzw. mehrwertbringend mit anderen zusammengeführt werden. Es sollte aber keine „Parallelwelt“ geschaffen werden. Sonst würden unheimlich viele, eventuell widersprüchliche Daten generiert werden, und zwar von denselben Leuten, die die bisherigen Daten beschaffen.

Aussprache

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE): Das Monitoring ist eine gute Initiative der EU-Kommission, damit wir einen Überblick über den Waldzustand innerhalb der einzelnen Mitgliedsländer der EU bekommen, in denen teils sehr unterschiedliche Voraussetzungen herrschen. Ich stimme zu, dass es wichtig ist, für Niedersachsen zu prüfen, welche Synergien möglich sind und welche Daten zu welchem Zweck erhoben werden. Bei Fragen, die zum Beispiel die Holzentnahme betreffen, darf es allerdings nicht nur darum gehen, ob das für Niedersachsen sinnvoll ist, sondern es muss für ganz Europa sinnvoll sein. Das trifft insbesondere auf Länder zu, von denen wir wissen, dass dort illegale Holzentnahmen stattfinden. Man muss die gesamteuropäische Komplexität beachten. Auch im Kontext des Klimawandels hat die Erhaltung der Wälder in ganz Europa ein hohes Gewicht.

Welche Rückmeldungen gibt es zum Datenmonitoring in FFH-Gebieten, die ja häufig in Wäldern liegen? Auch hier wären Synergien durch eine koordinierte Datenerhebung möglich.

FOR **Dr. Kleinschmit** (ML): Zu den Holzentnahmen: In Deutschland kontrollieren wir aktuell nicht, wer im eigenen Wald Holz erntet, solange es keinen Hinweis darauf gibt, dass die Entnahme außerhalb des Rahmens des gesetzlich Erlaubten stattfindet. Entsprechende Kontrollgremien wie die Waldbehörde sind im Zweifelsfall für die Sanktionierung verantwortlich. Wie eine Erfassung dieser Tätigkeiten letztlich umgesetzt werden könnte, müsste man sich dann überlegen. In Niedersachsen gibt es ca. 100 000 Waldbesitzer - die genaue Anzahl kennen wir nicht -, und die alle zu interviewen, würde einen unnötigen Verwaltungsaufwand bedeuten.

Zum Datenmonitoring und den FFH-Gebieten: Einer der 14 Bereiche, für die Daten zu erheben sind, betrifft die Lage der Waldlebensräume in Natura-2000-Gebieten. Es gibt bereits Synergien,

die geprüft werden sollen. Da das Ökosystem Wald sehr umfassend ist, ist es wichtig, dass man sich bewusstmacht, welche Daten für welche Zwecke wirklich benötigt werden.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Auch in diesem Fall habe ich den Eindruck, dass die im Kern gute Idee, ein Monitoring durchzuführen, sehr bürokratisch umgesetzt werden könnte. Wie Sie richtig sagten, sind wir in Deutschland in Sachen Monitoring bereits sehr gut aufgestellt: Wir verfügen über viele Daten und haben eine weltweit sehr anerkannte Forstwirtschaft. Mein persönlicher Eindruck ist, dass die Förster vor Ort in Niedersachsen, aber auch in der gesamten Bundesrepublik, sehr genau wissen, wo die Probleme der Waldgefährdung - ist es das Klima, ist es der Borkenkäfer, sind es andere Faktoren? - liegen

Ferner teile ich die Sorge, dass weitere Daten oder Datenformate verlangt werden, was zusätzlich zu den umfangreichen Erhebungen, die bereits vorgenommen werden, weitere Arbeit generieren wird. Das würde zu mehr Bürokratie führen und nicht Erfolge, sondern Verdrossenheit bei allen Waldbesitzern schaffen, wenn zukünftig ein Formular auszufüllen ist, wenn zum Beispiel eine Eiche aufgrund eines Blitzeinschlages gefällt werden muss.

Wenn ein Holzeinschlag tatsächlich illegal durchgeführt wird, wird für ihn gewiss auch keine Meldung vorgenommen werden. Meist betrifft das Länder, in denen zum Beispiel Korruption eine erhebliche Rolle spielt. Die beste Statistik nutzt nichts, wenn nicht auch Kontrollen durchgeführt werden.

Sie haben von bodengestützten Messungen gesprochen, was zum Beispiel an die Düngeverordnung erinnert. Das hängt mit dem Aufbau eines europaweiten Netzes zusammen, was grundsätzlich in Ordnung ist. Es entsteht allerdings die Sorge, dass die EU eine bestimmte Art der Bewirtschaftung vorgeben könnte.

FOR **Dr. Kleinschmit** (ML): Eine Korrektur: Die EU sieht zwei Vorgehensweisen vor: eine satellitengestützte Auswertung und eine vom Boden ausgehende. Die Bodenerhebung geht *vom Boden aus*, betrifft aber nicht den Boden selbst. Hierfür gehen Leute zum Beispiel in den Wald, um die Baumhöhen zu messen, nehmen aber keine Bodenproben.

Die Betrachtung des Bodens selbst ist von der EU aktuell nicht geplant, wäre aber sinnvoll für die Klärung von Schadursachen. Zum Beispiel stellt das Wasser im Wald häufig ein Problem dar. Bei sehr wasserdurchlässigen Böden wie in der Lüneburger Heide sterben die Bäume tendenziell aus anderen Gründen als in der Calenberger Lößbörde. Das Waldgesetz lässt Düngung im Wald in der Regel nicht zu, und es kann wegen der Bäume auch keine Bewässerung stattfinden. Der Boden als Produktionsgrundlage ist für Fragen der Waldgesundheit daher von elementarer Wichtigkeit.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Die Daten, die bei dieser bodengestützten Messung gesammelt werden, hat ein Förster doch bereits. Er weiß, wie alt die Bestände im Revier sind, welche Bäume erntereif sind, wo Neuanpflanzungen vorgenommen wurden usw.

FOR **Dr. Kleinschmit** (ML): In Deutschland sind wir da in der Tat relativ weit. Das ist nicht bei allen 27 EU-Staaten der Fall, die die EU im Blick hat. In Europa unterscheidet sich allein die Definition von „Wald“ in teils ganz erheblichem Maße. Bereits innerhalb von Deutschland ist das nicht einheitlich definiert. Eine gewisse Vereinheitlichung ist aber sinnvoll.

Welche Daten aufgenommen werden sollen und welche nicht, sollte also wohlüberlegt sein, denn ein Waldökosystem ist enorm komplex - insbesondere bei einer EU-weiten Betrachtung.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU): Wie genau sieht die Haltung des Landes dazu aus? Unterstützt es die Verordnung in dieser Form und hofft darauf, dass sich die Daten, die bereits erhoben werden, gut integrieren lassen, oder hat das Land eine ablehnende Haltung?

FOR **Dr. Kleinschmit** (ML): Die Landesregierung hat die Monitoring-Verordnung grundsätzlich befürwortet, da sie einen Mehrwert in ihr sieht. Die Frage ist, wie die inhaltliche Ausgestaltung aussieht. Hier gilt es, mitzugestalten, und der Bund wurde aufgefordert, das zu tun.

*

c) Schriftliche Kurzunterrichten in Form von Frühwarndokumenten

Der **Ausschuss** nimmt schriftliche Kurzunterrichten in Form von Frühwarndokumenten entgegen:

- BR-[Drs. 19/24](#) - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794; COM (2023) 754 final (**Anlage 1**)
- BR-Drs. 24/24 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie; COM (2023) 905 final (**Anlage 2**)
- BR-Drs. 25/24 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen; COM (2023) 752 final (**Anlage 3**)
- BR-Drs. 26/24 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit; COM (2023) 769 final (**Anlage 4**)
- BR-Drs 27/24 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union; COM (2023) 753 final (**Anlage 5**)
- BR-Drs. 36/24 Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937; COM (2023) 637 final (**Anlage 6**)
- BR-Drs. 37/24 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur

Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates; COM (2023) 755 final (**Anlage 7**)

- BR-Drs. 46/24 - Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext; COM (2023) 790 final (**Anlage 8**)
- BR-Drs. 68/24 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur; COM (2023) 781 final (**Anlage 9**)
- BR-Drs. 69/24 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien; COM (2023) 783 final (**Anlage 10**)
- BR-Drs. 78/24 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien; COM (2023) 779 final (**Anlage 11**)
- BR-Drs. 84/24 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates; COM (2023) 770 final (**Anlage 12**)
- BR-Drs. 85/24 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der schrittweisen Einführung von Eudamed, der Informationspflicht im Falle einer Versorgungsunterbrechung und der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika; COM (2024) 43 final (**Anlage 13**)
- BR-Drs. 86/24 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung; COM (2024) 14 final (**Anlage 14**)
- BR-Drs. 102/24 - Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschiffahrtswasserstraßeninformationssysteme (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft; COM (2024) 33 final (**Anlage 15**)
- BR-Drs. 107/24 - Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates

über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates; COM (2024) 23 final
(Anlage 16)

Tagesordnungspunkt 4:

Vorstellung des Leiters der Vertretung des Landes Niedersachsen beim Bund, Herrn Axel Rienhoff

DL **Rienhoff** (MB): Seit dem 1. September 2023 bin ich Dienststellenleiter der Landesvertretung in Berlin. Zuvor war ich Landesgeschäftsführer der SPD Niedersachsen. Wiederum davor habe ich in Berlin unter anderem Verbände und Unternehmen beraten und war im Zuge dieser Tätigkeit viel im politischen Raum unterwegs.

Ich möchte auf drei Schwerpunkte eingehen, die sich in meiner Arbeit der letzten sechs Monate herauskristallisiert haben.

Erstens. Die Arbeit im und um den Bundesrat und die Bundesratssitzungen. Die Entscheidungsfindung zwischen Bund und Ländern ist ein sehr komplexer Prozess, im Zuge dessen auch das niedersächsische Abstimmungsverhalten geklärt werden muss. Das hängt unter anderem damit zusammen, dass die Bundesregierung sich aus drei Parteien zusammensetzt. Deshalb erreichen manchmal sorgsam gestrickte Kompromisse den Bundesrat, die die Berücksichtigung von Länderinteressen bisweilen erschweren, auch wenn diese in der ersten Stellungnahme bereits artikuliert worden sind. Hierbei ist ein sorgsamer Umgang nötig.

Auch die Beziehungen zwischen den Ländern selbst sind nicht mehr ganz so einfach, wie sie es einmal gewesen sind. Derzeit gibt es zehn oder elf Koalitionsmodelle in den Ländern, weshalb die Abstimmungs- und die Mehrheitsfindungsprozesse nicht einfach sind. Die Lage im Bundesrat ist relativ komplex, und dementsprechend sind es auch die Entscheidungsfindungsprozesse.

Ein gutes Beispiel für die aktuelle Dynamik der Lage ist die letzte Bundesratssitzung von vor Ostern, bei der es ungefähr 60 Tagesordnungspunkte gegeben hat. Darunter waren das Krankenhaustransparenzgesetz, das Wachstumschancengesetz, das Cannabisgesetz und das Haushaltsbegleitgesetz, in dem die Streichung der Agrardieselsubventionen vorgesehen ist. Es gab also sehr viel zu Themen zu diskutieren, die sehr komplex sind. Im Moment werden viele Themen in den Vermittlungsausschuss überwiesen. Die Vorbereitung und Begleitung dieses Ausschusses ist eine wichtige Aufgabe bei uns in der Landesvertretung.

Zweitens. Aktuell wollen wir die Präsenz der Landesvertretung in Berlin stärken. Es gibt eine Reihe von sehr gut besuchten, allen bekannten Leuchtturmveranstaltungen. Dazu gehören das Sommerfest, der Tag der offenen Tür in der Landesvertretung und das Weihnachtskonzert, auf dem wir unter anderem Botschafterinnen und Botschafter begrüßen dürfen.

Andererseits befinden wir uns natürlich immer auch in Konkurrenz zu noch größeren Landesvertretungen wie Nordrhein-Westfalen und Bayern, die viel Manpower investieren. Gerade arbeite ich daran, dass wir uns besser positionieren können. Zum Beispiel möchte ich verstärkt Veranstaltungen von Dritten bei uns im Haus fördern, weil diese die Wahrnehmung von uns als Ort der Debatte und politischen Diskussion erhöhen. Zum Beispiel hat am 20. März der Parlamentarische Abend der Deutschen Marine und Luftwaffe bei uns stattgefunden. Zu diesem Anlass haben viele hochkarätige Gäste bei uns diskutiert.

An dieser Stelle möchte ich betonen, dass die Landesvertretung von einem sehr gut eingespielten Team organisiert wird. Sowohl bezüglich des Bundesrats als auch hinsichtlich der Veranstaltungen wird tolle Arbeit geleistet.

Drittens. Dieser Punkt betrifft eher eine zukünftige Aufgabe. Es geht um den Schwerpunkt der Strategie Niedersachsens zur Transformation, wofür uns der Landtag im letzten Haushalt dankenswerterweise zwei neue Stellen gewidmet hat. In den nächsten Wochen finden die Vorstellungsgespräche für deren Besetzung statt. Der Bereich der Transformation sollen all seinen Facetten von Netzwerkaufbau bis zum Fördermittelmanagement bei uns im Hause gestärkt werden. Wir wollen dann als Dienstleister für das MB, die die Ämter für regionale Landesentwicklung, die Kommunen, die Unternehmen und letztlich die Industrie als Ganzes fungieren. Wir wollen beobachten und auf die Fördermittel und die vielfältigen neuen Möglichkeiten, die aktuell geschaffen werden, aufmerksam machen.

Das Thema ist ein sehr komplexes. Der Klima- und Transformationsfonds bietet verschiedene Möglichkeiten der Subventionierung. Diesen Bereich wollen wir ausbauen und stärken, und es ist ein gutes Signal, dass wir diese beiden neuen Stellen bekommen haben. Einige andere Landesvertretungen und sind bei diesem Thema gefühlt schon etwas weiter, weshalb es gut ist, dass wir nun aufholen können.

Ich freue mich auf die Zusammenarbeit mit Ihnen und würde mich freuen, Ihren Ausschuss bei uns im Hause willkommen zu heißen.

Tagesordnungspunkt 5:

Parlamentarische Informationsreise nach Brüssel im Frühjahr 2025

Vors. Abg. **Anna Bauseneick** (CDU) führt aus, im Rahmen der Brüsselreise des Ausschusses im Mai 2023 sei der Wunsch aufgekommen, nach den diesjährigen Europawahlen und der Konstituierung des Europaparlaments sowie der Neuaufstellung der EU-Kommission erneut nach Brüssel zu reisen. Ein solcher Besuch erscheine vor Frühjahr 2025 allerdings nicht sinnvoll, da die genannten Institutionen erfahrungsgemäß erst dann wieder uneingeschränkt arbeitsfähig seien. In diesem Sinne schlage sie vor, im Frühjahr 2025 eine Informationsreise nach Brüssel durchzuführen.

Ferner sei der Wunsch nach einer Reise nach Straßburg geäußert worden. Die Landtagsverwaltung werde prüfen, ob dies bereits im laufenden Jahr umgesetzt werden könne.

Der **Ausschuss** beschließt, im Frühjahr 2025 eine parlamentarische Informationsreise nach Brüssel durchzuführen.

Tagesordnungspunkt 6:

Besuch der Grünen Woche 2025 in Berlin

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) äußert den Wunsch, den Besuch der Grünen Woche 2025 in Berlin mit einer Ausschusssitzung zu verbinden.

Abg. **Christoph Eilers** (CDU) unterstützt diesen Vorschlag und regt an, frühzeitig mit der Themenfindung für Gespräche vor Ort zu beginnen.

Darüber hinaus führt er aus, der Auftritt des Landes Niedersachsen, das sich immerhin als Agrarland Nummer eins bezeichne, müsse verbessert werden. Es sei wünschenswert, wenn mehr Geld für eine bessere Präsentation auf der Messe ausgegeben würde, um konkurrenzfähig mit den Ständen anderer Bundesländer zu bleiben.

Abg. **Britta Kellermann** (GRÜNE) spricht sich für eine frühzeitige Planung aus, damit insbesondere eine problemlose Teilnahme an der „Zukunftswerkstatt“ ermöglicht werden könne.

Der **Ausschuss** beschließt, die Grüne Woche 2025 sowie den Niedersachsenabend zu besuchen, vorbehaltlich der Vereinbarkeit mit dem Sitzungskalender des Landtages für 2025.

Tagesordnungspunkt 7:

Terminangelegenheiten

Teilnahme am Europa-Café

Vors. Abg. **Anna Bauseneick** (CDU) weist auf die Einladung der Europa-Union Deutschland zur Teilnahme am Europa-Café 2024 im Forum des Landtags am 23. April 2024 hin, die von der Landtagsverwaltung per Mail zugeleitet worden sei. Seitens der Europa-Union Deutschland werde gewünscht, dass Mitglieder des Ausschusses für Diskussionen, Fragen und Antworten zur Verfügung stünden.

Fotos von Ausschusssitzungen für die Social-Media-Kanäle des Landtages

Des Weiteren, berichtet die **Vorsitzende**, arbeite die Onlineredaktion der Landtagsverwaltung daran, die ständigen Ausschüsse des Landtages auf den landtagseigenen Social-Media-Kanälen umfangreich vorzustellen. Dazu solle es auch Bilder zu Ausschusssitzungen geben. Es sei beabsichtigt, ca. 10 Minuten vor der Ausschusssitzung am 30. Mai 2024 einige Aufnahmen im Sitzungsraum mit den Ausschussmitgliedern anzufertigen.

Planung einer Ausschussreise

Abg. **Immacolata Glosemeyer** (SPD) plädiert für eine baldige Beschlussfassung zur nächsten Reise des Ausschusses. Nach aktuellem Stand sei Georgien das präferierte Reiseziel. - Abg. **Christoph Eilers** (CDU) schließt sich der Bitte an und schlägt vor, nicht nur Georgien, sondern auch Moldau als Destination in Betracht zu ziehen.

Der **Ausschuss** bittet die Fraktionen, diese Vorschläge zu prüfen, und kommt überein, darüber in einer der nächsten Sitzungen zu befinden.

MB

Hannover, der 20.02.2024

Referat 202

Frühwarnsystem: BR-Drs. 19/24**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Verstärkung der polizeilichen Zusammenarbeit bei der Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung der Schleuserkriminalität und des Menschenhandels und zur Verstärkung der Unterstützung von Europol bei der Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten und zur Änderung der Verordnung (EU) 2016/794; COM (2023) 754 final**

Der Verordnungsvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Prävention und Bekämpfung der Schleuserkriminalität, das den Aufruf von Präsidentin von der Leyen anlässlich ihrer Rede zur Lage der Union 2023 operativ umsetzt und darauf abzielt, den bestehenden Rechtsrahmen aus dem Jahr 2002 zu modernisieren und zu stärken, indem Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU festgelegt werden (siehe dazu auch die Kurzunterrichtung zur BR-Drs. 37/24).

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Stärkung der polizeilichen Zusammenarbeit in den EU-Mitgliedstaaten im Zusammenhang mit der Verhütung, Entdeckung und Untersuchung des Schleusens von Migranten und des Menschenhandels sowie Stärkung des Mandats von Europol.

Die Stärkung von Europol sowie der Zusammenarbeit innerhalb der EU im Bereich der Bekämpfung der Schleusung von Migranten und des Menschenhandels, Verbesserung des Informationsaustauschs, Stärkung der Einrichtungen der Mitgliedstaaten, Stärkung der Unterstützung durch Operational Taskforces und Einsatz von Europol bei operationeller Unterstützung.

Finanzielle Auswirkungen:

Sind voraussichtlich gering. Infolge der vorgeschlagenen Änderungen der Europol-Verordnung können finanzielle und personelle Mehraufwände beim BKA und ggf. den übrigen Strafverfolgungsbehörden entstehen, die derzeit noch nicht abgeschätzt werden können.

Bedeutung für Niedersachsen:

Spezifische Interessen Niedersachsens sind nicht betroffen.

MB

Hannover, der 20.02.2024

Referat 202

Frühwarnsystem: BR-Drs. 24/24**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie (EU) 2015/2302 zur wirksameren Gestaltung des Schutzes von Reisenden und zur Vereinfachung und Klarstellung bestimmter Aspekte der Richtlinie; COM (2023) 905 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der Rechte von Fluggästen und Reisenden (siehe dazu auch die Kurzunterrichtungen zu den BR-Drs. 25/24 und 27/24).

Ziel der Revision der Pauschalreise-Richtlinie ist, das Verbraucherschutzniveau, insbesondere in Krisensituationen, zu stärken und gleichzeitig einen funktionierenden Binnenmarkt im Bereich der Pauschalreisen sicherzustellen. Die vorgeschlagenen Änderungen sollen den Reisenden stärkere und klarere Rechte einräumen und die Pflichten und Verantwortlichkeiten von Pauschalreiseveranstaltern klären.

Durch den Vorschlag sollen die Definitionen der „Pauschalreise“ und der „verbundenen Reiseleistungen“ angepasst werden, um eine klarere Abgrenzung der beiden Begriffe zu ermöglichen. Außerdem sollen Regelungen zu An- und Restzahlungen sowie zu Gutscheinen neu aufgenommen werden. Die bestehenden Regelungen zum Insolvenzschutz sollen angepasst werden, um diesen wirksamer auszugestalten. Vorgesehen sind zudem neue Regelungen zu Regressansprüchen von Reiseveranstaltern gegenüber Leistungserbringern sowie eine Ausweitung der vorvertraglichen Informationspflichten, der notwendigen Inhalte des Pauschalreisevertrags und des Rücktrittsrechts der Reisenden vor Beginn der Pauschalreise im Fall von unvermeidbaren und außergewöhnlichen Umständen.

Finanzielle Auswirkungen:

Konkrete finanzielle Auswirkungen sind bislang nicht bekannt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch die Richtlinie sind spezifische niedersächsische Interessen nicht betroffen.

MB

Hannover, der 20.02.2024

Referat 202

Frühwarnsystem: BR-Drs. 25/24**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Fahr- bzw. Fluggastrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen; COM (2023) 752 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der Rechte von Fluggästen und Reisenden (siehe dazu auch die Kurzunterrichtungen zu den BR-Drs. 24/24 und 27/24).

Stärkung der Passagierrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen.

Der Vorschlag zu Passagierrechten im Zusammenhang mit multimodalen Reisen legt nach dem Vorbild der bestehenden Fahrgastrechte-VOen erstmals Vorschriften zum Schutz von Fahrgästen fest, die verschiedene Arten von Verkehrsmitteln wie Busse, Züge und Flugzeuge für eine Reise nutzen, wenn es sich dabei nicht um verbundene Reiseleistungen als Teil einer Pauschalreise im Sinne der Pauschalreise-Richtlinie (EU) 2015/2032 handelt. Der VO Vorschlag betrifft bspw. Angebote wie „Zug zum Flug“.

Die Fahrgäste sollen künftig vor und während solcher multimodalen Reisen bessere Informationsrechte haben gegenüber Transportunternehmen, Ticketvermittlern und Betreibern von in der VO aufgezählten Verkehrsknotenpunkten (in Deutschland in rund 80 Städten). Dies gilt auch für die Mindestanschlusszeiten zwischen verschiedenen Verkehrsträgern.

Darüber hinaus haben sie, wenn sie die multimodale Reise im Rahmen eines einzigen Beförderungsvertrags erworben haben, bei verpassten Anschlüssen Anspruch auf Unterstützung durch den Beförderer, insbesondere auf zügige Weiterreise zu vergleichbaren Bedingungen oder ggf. auf (anteilige) Erstattung des Ticketpreises und Ermöglichung der Rückreise durch den Transportunternehmer, wenn der Reisezweck entfallen ist. Transportunternehmer dürfen in bestimmten Fällen die Erstattung über Ticketzwischenhändler abwickeln.

Darüber hinaus können Fahrgästen bei kombinierten Tickets Entschädigungsansprüche gegen den Transportunternehmer bzw. den Ticketvermittler zustehen. Diese Ansprüche entfallen jedoch, wenn das Transportunternehmen ausdrücklich darauf hinweist, dass das kombinierte Ticket aus separaten Tickets besteht, für die keine Ansprüche aus der VO bestehen. Bei Buchungen separater Tickets hingegen ist lediglich eine Hinweispflicht vorgesehen, dass keine Passagierrechte bestehen.

Der VO-Entwurf sieht zudem vor, ein einheitliches Erstattungs- und Entschädigungsformular für multimodale Reisen - parallel zum bereits vorgesehenen einheitlichen Formular für Bahnreisen einzuführen, das in allen EU-Amtssprachen verfügbar sein soll. Alle Verkehrsunternehmen sollen verpflichtet werden, das einheitliche Formular zu akzeptieren und den Fahrgästen Unterstützung beim Ausfüllen zu gewähren.

Vorgesehen ist weiterhin die verpflichtende Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für Transportunternehmen und Betreiber von Verkehrsknotenpunkten. Die Transportunternehmen sollen zur Veröffentlichung von Informationen darüber verpflichtet werden, wie konsequent die Unternehmen Fahrgastrechte und andere Standards zur Servicequalität umsetzen.

Nationale Stellen sollen verpflichtet werden, zur Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte auch Beschwerden über Verstöße gegen die Rechte aus der VO über Passagierrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen entgegenzunehmen. Zudem sollen sie ein risikobasiertes Monitoring-Programm über die Einhaltung der VO etablieren, Transportunternehmen und Terminalbetreiber zur umgehenden Beseitigung von Verstößen gegen die VO anhalten und der Kommission über ihre Aktivitäten berichten.

Weiterhin werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, der EU-Kommission (KOM) periodisch über die Anwendung der VO zu berichten und auf Anforderung der KOM innerhalb bestimmter Fristen verdächtige Verhaltensweisen der Unternehmen zu untersuchen.

Der Vorschlag enthält außerdem Regelungen zum Schutz und zur Unterstützung von Personen mit Menschen mit eingeschränkter Mobilität und Menschen mit Behinderungen durch Beförderer und Betreiber von Verkehrsknotenpunkten.

Finanzielle Auswirkungen:

Konkrete finanzielle Auswirkungen für Deutschland sind bislang nicht bekannt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Eine spezielle Betroffenheit Niedersachsens liegt nicht vor.

MB

Hannover, der 20.02.2024

Referat 202

Frühwarnsystem: BR-Drs. 26/24**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über das Wohlergehen von Hunden und Katzen und ihre Rückverfolgbarkeit; COM (2023) 769 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Verordnungsvorschlag werden Vorschriften für das Wohlergehen und die Rückverfolgbarkeit von Hunden und Katzen vorgelegt. Damit werden erstmals einheitliche EU-Standards für die Zucht, die Unterbringung und den Umgang mit Hunden und Katzen in Zuchtbetrieben, Zoohandlungen und Tierheimen festgelegt. Auch die Rückverfolgbarkeit dieser Haustiere wird durch die obligatorische Kennzeichnung und Registrierung in nationalen Datenbanken verbessert. Ziel ist es, den illegalen Handel zu bekämpfen und die Tierschutzbedingungen in den Einrichtungen besser zu kontrollieren. Der Vorschlag enthält keine neuen Vorschriften für Bürger und Tierhalter.

Die neuen Regeln sehen vor:

- Verbesserung des Wohlergehens von Hunden und Katzen durch Mindestanforderungen an gewerbliche Zuchten und Tierhandlungen sowie an Tierheime;
- Erhöhung des Verbraucherschutzes durch Information und Vermeidung des Erwerbs von Heimtieren mit Gesundheitsbeeinträchtigungen und/oder Verhaltensstörungen;
- Schutz der öffentlichen Gesundheit durch Vermeidung von Antibiotikaresistenzen und Exposition gegenüber humanpathogenen Erregern wie Tollwut;
- Mindestanforderungen bezüglich Muttertiere (u. a. Gesundheit, Mindest- und Höchstalter, Wurffrequenz) sowie an die Haltung derselben und deren Welpen (u. a. Fläche und Ausstattung, Ernährung, Pflege, Sozialisierung);
- Vorschriften zur Kennzeichnung und Registrierung vor dem Inverkehrbringen sowie deren Überprüfbarkeit beim Online-Handel;
- Äquivalente Anforderungen an importierte Tiere.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag hat Auswirkungen auf den Unionshaushalt, da er zusätzliches Personal für die Verwaltung der Umsetzung der Rechtsvorschriften und die Entwicklung interoperabler Datenbanken für die Identifizierung und Registrierung von Hunden und Katzen erfordert. Parallel dazu werden schätzungsweise 1,5 Mio. EUR für die Entwicklung und Inbetriebnahme des Systems zur Überprüfung der Echtheit dieser Identifizierung und Registrierung bei Angeboten über Online-Plattformen und für die Gewährleistung der Interoperabilität der nationalen Datenbanken sowie anschließend 300.000 EUR pro Jahr für den Betrieb des Systems benötigt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch die Verordnung sind spezifische niedersächsische Interessen nicht betroffen. Durch die Anpassung des Regelwerks auf Bundesebene können sich Auswirkungen auf alle Bundesländer ergeben. Insbesondere ist durch eine erweiterte Subsidiaritätsprüfung ein möglicher zusätzlicher Behördenaufwand abzuschätzen und zu bewerten.

MB

Hannover, der 20.02.2024

Referat 202

Frühwarnsystem: BR-Drs. 27/24**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 261/2004, (EG) Nr. 1107/2006, (EU) Nr. 1177/2010, (EU) Nr. 181/2011 und (EU) 2021/782 in Bezug auf die Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte in der Union; COM (2023) 753 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Stärkung der Rechte von Fluggästen und Reisenden (siehe dazu auch die Kurzunterrichtungen zu den BR-Drs. 24/24 und 25/24).

Der Verordnungsvorschlag soll der Stärkung der Rechte von Reisenden in der EU dienen. Er soll dazu beitragen, die Nutzung kollektiver Verkehrsmittel zu fördern und folglich auch die Umsetzung des Green Deals voranzutreiben. Die vorgeschlagenen neuen Regeln zielen darauf ab, die bestehenden Vorschriften besser durchzusetzen und gleichzeitig die Beantragung von Erstattungen oder Entschädigungen zu erleichtern. Der Vorschlag enthält zudem Regelungen, die auch das Reisen für Menschen mit körperlichen Einschränkungen erleichtern sollen. Dazu sieht der VO-Entwurf vor, alle Fahrgastrechte-Verordnungen (Flug, Eisenbahn, Bus, Schiff) so zu ändern, dass sie einen im Wesentlichen gleichlautenden Katalog von Vorschriften zu u.a. folgenden Punkten enthalten:

- Einführung eines einheitlichen Erstattungs- und Entschädigungsformular für Flug-, Schiffs- und Busreisen - parallel zum bereits vorgesehenen einheitlichen Formular für Bahnreisen in allen EU-Amtssprachen. Alle Verkehrsunternehmen sollen verpflichtet werden, das einheitliche Formular zu akzeptieren und den Fahrgästen Unterstützung beim Ausfüllen zu gewähren. Die Formfreiheit soll dabei gewahrt bleiben.
- Verpflichtende Einführung eines Qualitätsmanagementsystems für Transportunternehmen. Die Transportunternehmen sollen zur Veröffentlichung von Informationen darüber verpflichtet werden, wie konsequent die Unternehmen Fahrgastrechte und andere Standards zur Servicequalität umsetzen.
- Nationale Stellen zur Durchsetzung der Fahr- und Fluggastrechte sollen künftig auch Beschwerden über Verstöße gegen die Rechte aus der VO über Passagierrechte im Zusammenhang mit multimodalen Reisen entgegennehmen müssen. Zudem sollen sie verpflichtet werden, ein risikobasiertes Monitoring-Programm über die Einhaltung der VO zu etablieren, Transportunternehmen und Terminalbetreiber zur umgehenden Beseitigung von Verstößen gegen die VO anzuhalten und der Kommission über ihre Aktivitäten zu berichten.
- Zudem werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, der EU-Kommission periodisch über die Anwendung der VO zu berichten und auf Anforderung der Kommission innerhalb bestimmter Fristen verdächtige Verhaltensweisen der Unternehmen zu untersuchen.
- Für den Eisenbahnbereich gelten die meisten der geplanten Regelungen schon heute und sollen auf die anderen Verkehrsträger übertragen werden.
- Ein Teil des Vorschlags konzentriert sich auf die Verbesserung der Fluggastrechte für Personen, die über Vermittler, d.h. Drittanbieter von Flugtickets, gebucht haben. Nach den neuen Vorschriften sollen die Fluggesellschaften verpflichtet sein, den Fluggästen klare Informationen über Entschädigungen bei Verspätungen und Annullierungen zu geben, auch wenn das Ticket über einen Dritten gebucht wurde.

- Vergleichbar zu den beiden anderen Verkehrsmodi bereits bestehenden Regelungen sollen künftig auch Fluggesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen verpflichtet werden, die Begleitperson von einem Menschen mit eingeschränkter Mobilität bzw. mit Behinderungen kostenlos mitzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Konkrete finanzielle Auswirkungen sind bislang nicht bekannt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Eine spezielle Betroffenheit Niedersachsens liegt nicht vor.

MB

Hannover, der 20.02.2024

Referat 202

Frühwarnsystem: BR-Drs. 36/24

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung harmonisierter Anforderungen im Binnenmarkt an die Transparenz der Interessenvertretung im Auftrag von Drittländern und zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937; COM (2023) 637 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Richtlinienvorschlag benennt zwei Hauptziele:

1. Das Funktionieren des Binnenmarktes zugunsten von Interessenvertretung für Drittstaaten zu verbessern durch einheitliche Transparenz- und Rechenschaftspflichten.
2. Aufklärung von Einflussnahme durch Drittstaaten und Stärkung des Vertrauens in politische Entscheidungsprozesse.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- Transparenz bei Interessensvertretung für Drittstaaten durch europaweit vernetztes Register.
- Erfasst werden Geschäftsbeziehungen zwischen Drittstaaten und Organisationen der Interessenvertretung, die eine konkrete Gegenleistung nach sich ziehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Umsetzung des Richtlinienvorschlages in dieser Form wird mit Kosten i. H. v. 65.000 – 585.000 Euro je Mitgliedstaat für die Errichtung eines neuen Registers gerechnet. Die EU-Kommission geht dabei davon aus, dass Mitgliedstaaten mit einem bestehenden Lobbyregister die Richtlinie durch Erweiterung des bestehenden Registers umsetzen. Für diese Mitgliedstaaten entstünden dadurch keine wesentlichen Errichtungskosten. Für den Betrieb des Registers rechnet die EU-Kommission mit Kosten von 565.000 bis 848.000 Euro pro Jahr.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die aufgeführten zusätzlichen finanziellen Belastungen entstehen auf Ebene des Bundes. Für Niedersachsen sind keine relevanten Auswirkungen erkennbar.

MB

Hannover, der 20.02.2024

Referat 202

Frühwarnsystem: BR-Drs. 37/24**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der Union sowie zur Ersetzung der Richtlinie 2002/90/EG des Rates und des Rahmenbeschlusses 2002/946/JI des Rates; COM (2023) 755 final**

Der Richtlinienvorschlag ist Teil eines Maßnahmenpakets zur Prävention und Bekämpfung der Schleuserkriminalität, das den Aufruf von Präsidentin von der Leyen anlässlich ihrer Rede zur Lage der Union 2023 operativ umsetzt und darauf abzielt, den bestehenden Rechtsrahmen aus dem Jahr 2002 zu modernisieren und zu stärken, indem Mindestvorschriften zur Verhinderung und Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt in der EU festgelegt werden (siehe dazu auch die Kurzunterrichtung zur BR-Drs. 19/24).

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Folgende fünf Ziele werden schwerpunktmäßig durch die Richtlinie verfolgt:

1. Definition des Straftatbestands „Schleusungshandlungen“
Als strafbare Schleusung wird die vorsätzliche Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise oder dem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat definiert, wenn dadurch ein finanzieller oder materieller Nutzen erzielt wird oder die Handlung mit hoher Wahrscheinlichkeit dazu geeignet ist, einem Menschen ernsthaften Schaden zuzufügen. Die öffentliche Anstiftung zu einer unerlaubten Einreise in die EU soll ebenfalls als Straftat geahndet werden. Dies umfasst auch Werbemaßnahmen für die Schleusung von Migranten über digitale Tools und soziale Medien. Dadurch erfolgt zugleich eine Abgrenzung zu denjenigen Handlungen, die mangels Erfüllung dieser Merkmale keine strafbare Schleusung darstellen, wie die Unterstützung von Familienangehörigen sowie humanitäre Hilfe oder die Befriedigung elementarer humanitärer Bedürfnisse von Drittstaatsangehörigen in Übereinstimmung mit rechtlichen Verpflichtungen.
2. Vereinheitlichung und Verschärfung des Strafrahmens, um der jeweiligen Schwere der Tat Rechnung zu tragen
Z. B.: Handlungen, die den Tod einer oder mehrerer Personen zur Folge haben, werden mit einer Freiheitsstrafe geahndet, deren Höchstmaß nicht unter 15 Jahren liegen darf. Bislang waren es 8 Jahre.
3. Erweiterung der Zuständigkeit und der Anwendbarkeit des nationalen Strafrechts für Auslandstaten bzw. Taten von Ausländern
Der Bestrafung durch die Mitgliedstaaten sollen beispielsweise auch Fälle unterstehen, in denen Boote in internationalen Gewässern kentern und Menschen sterben. Die Strafgewalt der Mitgliedstaaten soll auch in den Fällen sichergestellt werden, unter anderem auf Straftaten, die an Bord von in den Mitgliedstaaten registrierten Schiffen oder Flugzeugen begangen werden, und auf Straftaten, die von in der EU tätigen (aber nicht notwendig ansässigen) juristischen Personen begangen werden. Ziel ist es, gezielt gegen kriminelle Netzwerke vorzugehen.

4. Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Errichtung bzw. Beibehaltung entsprechender Strafverfolgungs- und Justizbehörden zur Bekämpfung und Verhinderung der Schleusung von Migranten
Die Mitgliedstaaten sollen ihre nationalen Behörden mit angemessenen Mitteln ausstatten, um eine wirksame Prävention vor und die Ermittlung und Verfolgung von Schleuserkriminalität zu gewährleisten. Die Mitgliedstaaten sollen auch im Bereich der Prävention der Schleuserkriminalität tätig werden, und zwar durch Informations- und Sensibilisierungskampagnen sowie durch Forschungs- und Schulungsprogramme.
5. Verbesserung der Datenerhebung und -berichterstattung durch die Mitgliedstaaten
Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, jährlich statistische Daten zu erheben und zu melden, um das Wissen über den Umfang der Schleuserkriminalität, ihre Aufdeckung und die Reaktion auf entsprechende Aktivitäten zu verbessern.

Finanzielle Auswirkungen:

Laut EU-Kommission hat der Vorschlag durch Aufstockung von Personalstellen Auswirkungen auf den EU-Haushalt. Aussagen zu Kostenregelungen für die nationalen Haushalte sind im Vorschlag nicht enthalten.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch die Richtlinie sind spezifische niedersächsische Interessen nicht betroffen.

MB

Hannover, der 20.02.2024

Referat 202

Frühwarnsystem: BR-Drs. 46/24**Geänderter Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Mechanismus zur Überwindung rechtlicher und administrativer Hindernisse in einem grenzübergreifenden Kontext; COM (2023) 790 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Fokus des geänderten VO-Vorschlags liegt auf der Ermöglichung konkreter grenzüberschreitender Projekte durch Einrichtung sog. Koordinierungsstellen, die Anfragen prüfen, bewerten und Hindernisse auflösen (helfen) sollen. Die EU-Kommission (KOM) entspricht mit dem geänderten VO-Vorschlag vom 12.12.23 einer förmlichen Bitte des EP (Initiativ-Bericht vom 14.09.23), den ECBM-VO-Vorschlag vom 29.05.18 zu überarbeiten, um dessen Blockade im Rat aufzulösen.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

Der geänderte VO-Vorschlag stellt in der Sache einen neuen VO-Vorschlag dar, da die KOM sämtliche Erwägungsgründe und Artikel sowie den Titel neu gefasst hat. Dabei nimmt die KOM wesentliche Kritikpunkte aus Rat und EP am ursprünglichen ECBM-Vorschlag auf:

- [sachlicher Anwendungsbereich] Die VO soll wie bisher nur für Hindernisse in Bezug auf Infrastrukturen für grenzüberschreitende Tätigkeiten sowie auf grenzüberschreitende öffentliche Dienste gelten.
- [räumlicher Anwendungsbereich] Die VO soll nur für Grenzregionen benachbarter EU-MS, und nicht mehr für Hindernisse im Verhältnis zu Drittstaaten gelten.
- [Koordinierung] Stellen für grenzüberschreitende Koordinierung (GKS) (Artikel 4) sind einzurichten. Dieses kann entweder auf nationaler oder regionaler Ebene oder auch bilateral mit Nachbarstaaten erfolgen. Sie sollen als Bindeglied zu den nationalen Behörden beidseits der Grenzen fungieren und von Grenzakteuren eingereichte Anfragen innerhalb von drei bzw. sechs Monaten auf mögliche Hindernisse prüfen. Für die GKS sollen die MS auf bereits bestehende Strukturen zurückgreifen können.
- [optionales neues Verfahren] Grenzüberschreitende administrative oder rechtliche Hindernisse sollen primär durch bestehende bilaterale oder internationale Kooperationsinstrumente abgebaut werden. Dies sind insbes. die aus EU-Strukturfondsmitteln kofinanzierten Programme der Europäischen Territorialen Zusammenarbeit (Interreg), EVTZ sowie ggf. bilaterale Kooperationsabkommen oder Staatsverträge.
- [Lösungen auf Ebene der Mitgliedstaaten] Administrative oder rechtliche Lösungen von Hindernissen erfolgen ggf. innerhalb des betroffenen Rechtskreises (Artikel 10 Abs. 4 u. 5). Die am urspr. VO-Vorschlag stark kritisierte Anwendung bzw. Verbindlichkeitserklärung „fremden“ Rechts wird nicht mehr vorgeschlagen.
- [Freiwilligkeit] Die Entscheidung, ob und wie ein grenzüberschreitendes Hindernis beseitigt werden soll, obliegt den zuständigen nationalen Behörden (Artikel 8 Abs. 4 bis 6).
- [Rolle der KOM] Die KOM (Artikel 12) soll verschiedene Koordinierungsaufgaben übernehmen, u.a. Erfahrungsaustausch mit und zwischen den Mitgliedstaaten und deren Grenzkoordinierungsstellen zu bewährten Verfahren.

- [Register / Transparenz / Monitoring] Die KOM (Artikel 12 Buchstabe e) sowie die Grenzkoordinierungsstellen (Artikel 5 Abs. 4) sollen öffentliche Register der behandelten Fälle einrichten und führen. Die KOM soll nach fünf Jahren einen Monitoring-Bericht erstellen (Artikel 13 Abs. 2).

Finanzielle Auswirkungen:

Finanziellen Auswirkungen in den Mitgliedstaaten aufgrund Einrichtung neuer Verwaltungsstrukturen (Grenzkoordinierungsstellen; Register) sind anzunehmen, aber derzeit nicht abschätzbar.

Bedeutung für Niedersachsen:

Die Bundesregierung unterstützt den Abbau von rechtlichen und administrativen Hürden, um den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt in den Grenzregionen mit Deutschlands Nachbarstaaten zu stärken. Niedersachsen als Grenzregion zu den Niederlanden ist hier unmittelbar betroffen. Die BReg unterstützt grundsätzlich das Ziel des Vorhabens und spricht sich für einen engagierten Zeitplan und zügige Verhandlungen des Dossiers aus. Auch der Bundesrat hat sich, unter Zustimmung Niedersachsens, am 24.11.23 für eine praktikable Weiterverfolgung der ECBM-Ziele ausgesprochen.

MB

Hannover, den 18.03.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 68/24**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2011/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben an die Europäische Chemikalienagentur; COM (2023) 781 final**

Dieser Vorschlag ist **Teil einer umfassenden Reform des EU-Rechtsrahmens für Chemikalien** im Rahmen des Pakets „Ein Stoff, eine Bewertung“.

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Richtlinienentwurf soll die **Zusammenarbeit** und die **Konsolidierung** der wissenschaftlichen und technischen Arbeiten im Bereich Chemikalien in der Europäischen Chemikalienagentur **gestärkt** werden.

Durch die Übernahme der Zuständigkeit für die technische Bewertung durch die Europäische Chemikalienagentur ECHA (**E**uropean **C**hemicals **A**gency) und ihre Fachausschüsse werden die **Kohärenz** und **Wirksamkeit** erhöht, insbesondere indem Wechselwirkungen mit anderen Rechtsvorschriften über chemische Stoffe berücksichtigt werden. Bei Durchführung der **Bewertung der Stoffe** durch die ECHA wäre es zukünftig möglich, auf Informationen und Bewertungen zurückzugreifen, die bereits verfügbar sind oder im Rahmen anderer **Rechtsakte zusammengetragen** werden. Die EU-Kommission wäre auch weiterhin für die **Entscheidungsfindung** über mögliche Änderungen der jeweiligen Anhänge der Richtlinie durch delegierte Rechtsakte zuständig.

Finanzielle Auswirkungen:

Aussagen zu finanziellen **Auswirkungen für die Mitgliedsstaaten** und insbesondere für die betroffene Wirtschaft und für die Verbraucher*innen liegen nicht vor.

Bedeutung für Niedersachsen:

Niedersachsen ist durch die Verordnung in ähnlicher Weise wie alle anderen Länder betroffen. Die **weitere Positionierung** erfolgt im üblichen **Bundesratsverfahren**.

MB

Hannover, den 18.03.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 69/24

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002, (EG) Nr. 401/2009, (EU) 2017/745 und (EU) 2019/1021 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Neuzuweisung wissenschaftlicher und technischer Aufgaben und die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union im Bereich Chemikalien; COM (2023) 783 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem o. g. Vorschlag soll die folgende Maßnahme der **Chemikalienstrategie für Nachhaltigkeit** der EU-Kommission umgesetzt werden:

„Rationalisierung der Nutzung von Fachwissen und Ressourcen durch einen Vorschlag zur Neuzuweisung von technischen und wissenschaftlichen Arbeiten zu Chemikalien, einschl. der Arbeit des Wissenschaftlichen Ausschusses für Gesundheit, Umwelt- und neu auftretende Risiken (SCHEER) und des Wissenschaftlichen Ausschusses „Verbrauchersicherheit“ (SCCS), an europäische Agenturen.“

Der Verordnungsvorschlag zielt darauf ab, gemäß des zugrundeliegenden **„Ein Stoff, eine Bewertung“-Konzepts** die **Effizienz, Effektivität, Kohärenz und Transparenz** bei der Sicherheitsbewertung von Stoffen in unterschiedlichen Rechtsbereichen zu erhöhen. So soll auch eine klarere Zuteilung von **Verantwortlichkeiten** und bessere **Zusammenarbeit** zwischen den EU-Agenturen erreicht werden.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- **Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 (LebensmittelbasisVO)**
Der ECHA (Europäische Chemikalienagentur) soll die Aufgabe übertragen werden, im Falle von divergierenden wissenschaftlichen Auffassungen zwischen der EFSA (Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit) und anderen EU-Einrichtungen hinsichtlich der Frage, ob ein Stoff die Kriterien für die Einstufung in Gefahrenklassen der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Verordnung über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen) erfüllt, nach Aufforderung durch die EU-Kommission ein Dossier zur harmonisierten Einstufung (Legaleinstufung) zu erarbeiten.
- **Änderung der Verordnung (EG) Nr. 401/2009 (EEA GrünungsVO)**
Die EEA (Europäische Umweltagentur) soll verpflichtet werden, mit anderen wissenschaftlichen EU-Einrichtungen (ECHA, EFSA und EMA [EU-Arzneimittelagentur]) beim Austausch von Daten und Informationen zu Stoffen und bei der Entwicklung von wissenschaftlichen Bewertungsmethoden zusammenarbeiten.
- **Änderung der Verordnung (EU) 2017/745 (MedizinprodukteVO)**
Der ECHA soll nach Bedarf, mindestens aber alle fünf Jahre von der EU-Kommission die Aufgabe übertragen werden, Leitlinien zur Nutzen-Risiko-Bewertung des Vorhandenseins von Phthalaten und anderen Substanzen zu erarbeiten. Voraussetzung ist, dass diese krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Stoffe sind oder endokrin wirksame Eigenschaften aufweisen, die wissenschaftlich nachweislich oder wahrscheinlich schwerwiegende Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit haben.
- **Änderung der Verordnung (EU) 2019/1021 (Verordnung über persistente organische Schadstoffe, POP-VO)**

Der ECHA soll die Aufgabe übertragen werden, nach Aufforderung durch die EU-Kommission einen Bericht über die gesundheitsbezogenen, umweltbezogenen und sozio-ökonomischen Auswirkungen durch Einführung oder Änderung von Konzentrationsgrenzwerten von Stoffen in Anhang IV und Anhang V (betrifft Vorgaben für die Abfallbewirtschaftung) zu erstellen.

Dieser Vorschlag ist **Teil einer umfassenden Reform des EU-Rechtsrahmens für Chemikalien** im Rahmen des Pakets „Ein Stoff, eine Bewertung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Die EU-Kommission nimmt einen **zusätzlichen Ressourcenbedarf** nur für die ECHA im Rahmen der Aufgabenübertragung durch Änderung der POP-Verordnung (Resistente organische Schadstoffe – **Persistent Organic Pollutants**) an: In 2025 mit 35.000 Euro für 1 FTE (Full Time Equivalent – Vollzeitäquivalent) und für 2026 – 2028 mit (jeweils) 50.000 Euro für 2 FTE.

Aussagen zu finanziellen **Auswirkungen für die Mitgliedsstaaten** und insbesondere für die betroffene Wirtschaft und für die Verbraucher*innen liegen nicht vor.

Bedeutung für Niedersachsen:

Niedersachsen ist durch die Verordnung in ähnlicher Weise wie alle anderen Länder betroffen. Die **weitere Positionierung** erfolgt im üblichen **Bundesratsverfahren**.

MB

Hannover, den 18.03.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 78/24

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung einer gemeinsamen Datenplattform für Chemikalien und zur Festlegung von Vorschriften, die sicherstellen sollen, dass die darin enthaltenen Daten auffindbar, zugänglich, interoperabel und wiederverwendbar sind, sowie zur Schaffung eines Überwachungs- und Prospektivrahmens für Chemikalien; COM (2023) 779 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Die EU-Kommission möchte mit den vorgeschlagenen Regelungen die Bewertungen von Chemikalien in allen **EU-Rechtsvorschriften straffen**, das grundlegende Wissen über Chemikalien verbessern und eine **frühzeitige Erkennung** und ein rascheres Tätigwerden bei neu auftretenden chemischen Risiken ermöglichen. Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen sowie Behörden sollen von einem **vereinfachten und transparenten Zugang** zu Informationen über Chemikalien, von stärker harmonisierten und vorhersehbaren Verfahren in allen betroffenen Rechtsbereichen und von einer **größeren Sicherheit** der Bewertungen profitieren.

- **Einrichtung einer Datenplattform für Chemikaliendaten** für fast das gesamte Chemikalienrecht der EU. Die Daten befinden sich bereits im Besitz der EU-Agenturen und der EU-Kommission und wurden gemäß der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften erhoben. Dazu gehören **Daten** über Gefahren, physikalisch-chemische Eigenschaften, das Vorkommen in der Umwelt, Emissionen, Verwendungszwecke, ökologische Nachhaltigkeit chemischer Stoffe und laufende Regulierungsverfahren sowie ein Verzeichnis mensch- und umweltbezogener Referenzwerte.
- **Einführung einer systematischen Erhebung** von in der EU generierten Daten zum **Human-Biomonitoring**, um die politischen Entscheidungsträger über die Frage, ob Chemikalien in der Bevölkerung nachgewiesen werden können (z. B. in Blut oder Muttermilch) zu informieren. Dies wird dazu beitragen, das Ausmaß der Chemikalienexposition der EU-Bürgerinnen und -Bürger besser abzuschätzen.
- **Ermächtigung** der Europäischen Chemikalienagentur, bei Bedarf ergänzende Daten zu generieren, die nicht auf andere Art durch bereits bestehende EU-Regelungen gewonnen werden können.
- Ein **Notifizierungssystem** für die von Unternehmen in Auftrag gegebenen Studien. Dieses System soll verhindern, dass die gleichen Studien für verschiedene Rechtsbereiche durchgeführt werden und kann somit zur Vermeidung unnötiger Tierversuche beitragen.

Dieser Vorschlag ist **Teil einer umfassenden Reform des EU-Rechtsrahmens für Chemikalien** im Rahmen des Pakets „Ein Stoff, eine Bewertung“.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Errichtung der Datenplattform entstehen bei der EU-Kommission und mehreren EU-Agenturen **Kosten**, die **über den EU-Haushalt** finanziert werden sollen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Niedersachsen ist durch die Verordnung in ähnlicher Weise wie alle anderen Länder betroffen. Die **weitere Positionierung** erfolgt im üblichen **Bundesratsverfahren**.

MB

Hannover, den 18.03.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 84/24

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den Schutz von Tieren beim Transport und damit zusammenhängenden Vorgängen sowie zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1255/97 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1/2005 des Rates; COM (2023) 770 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Verordnungsvorschlag sollen die bestehenden Verfahren **vereinfacht, der Verwaltungsaufwand verringert** und **die Durchsetzung harmonisierter Vorschriften erleichtert** und **gleichzeitig ein hohes Schutzniveau für Tiere beim Transport sichergestellt werden**. Die Gewährleistung des Tierschutzes beim Transport wirkt sich positiv auf die Gesundheit und das Wohlbefinden der Tiere aus und trägt zu einer **besseren Qualität tierischer Produkte** bei.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- **Beschränkung** der Beförderungsdauer;
- **Erhöhung** von Mindestflächenanforderungen;
- **Ausweitung** des extraterritorialen Anwendungsbereichs;
- **Erhöhung** Tierschutzanforderungen für nicht abgesetzte Jungtiere;
- **Vorgaben** bei Hitze und Frost;
- **Umstellung** auf digitale Dokumente durch Nutzung des TRACES-Systems (europäisches Informationssystem für den internationalen Handel von Tieren).

Finanzielle Auswirkungen:

Je nach Konsumverhalten rechnet die EU-Kommission mit einem **Anstieg der Ausgaben** zwischen 2,81 EUR und 14,09 EUR **pro Verbraucher** und Jahr.

Verschlankte Verwaltungsprozesse durch Digitalisierung sollen eine **Kosteneinsparung** bewirken. **Erhöhter Verwaltungsaufwand** besteht aufgrund geänderter Zulassungsbedingungen bei Tiertransportschiffen (DEU wenig betroffen).

Bedeutung für Niedersachsen:

Niedersachsen ist durch die Verordnung in ähnlicher Weise wie alle anderen Länder betroffen. Die **weitere Positionierung** erfolgt im üblichen **Bundesratsverfahren**.

MB

Hannover, den 19.03.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 85/24

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) 2017/745 und (EU) 2017/746 hinsichtlich der schrittweisen Einführung von Eudamed, der Informationspflicht im Falle einer Versorgungsunterbrechung und der Übergangsbestimmungen für bestimmte In-vitro-Diagnostika; COM (2024) 43 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Verordnungsvorschlag soll das **Funktionieren** des Binnenmarktes für **Medizinprodukte** und **IVD-Produkte** (In-Vitro-Diagnostika) erleichtert werden. Es werden wichtige **Aktualisierungen** vorgenommen, die dazu beitragen werden, **Engpässe** zu vermeiden und den Übergang zu mehr **Transparenz** und den **Zugang zu Informationen** zu erleichtern.

Mit der Verordnung werden die Rechtsvorschriften über Medizinprodukte, einschließlich In-vitro-Diagnostika (darunter HIV-, Krebs-, Schwangerschafts- und COVID-19-Tests), geändert, indem

- der **Übergangszeitraum** für bestimmte In-vitro-Diagnostika (insbesondere solche mit hohem Risiko) weiter verlängert wird, um Engpässe bei kritischen In-vitro-Diagnostika zu vermeiden, ohne die Sicherheit zu gefährden
- die **schrittweise Einführung** von EUDAMED, der neuen elektronischen Europäischen Datenbank für Medizinprodukte, ermöglicht wird
- die Hersteller verpflichtet werden, potenzielle Engpässe bei kritischen Medizinprodukten und In-vitro-Diagnostika zu melden (**Notifizierungspflicht**).

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgeschlagene Maßnahme hat **keine Auswirkungen** auf den Haushalt.

Bedeutung für Niedersachsen:

Niedersachsen ist durch die Verordnung in ähnlicher Weise wie alle anderen Länder betroffen. Die **weitere Positionierung** erfolgt im üblichen **Bundesratsverfahren**.

MB

Hannover, den 19.03.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 86/24**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/38/EG betreffend die Einsetzung und Arbeitsweise Europäischer Betriebsräte und die wirksame Durchsetzung der Rechte auf länderübergreifende Unterrichtung und Anhörung; COM (2024) 14 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der Richtlinienvorschlag hat zum **Ziel**, Schwachpunkte bei der Anwendung der **EBR (Europäische Betriebsräte) - Richtlinie** in der Praxis zu adressieren und damit eine effektive Anwendung der Richtlinie in der **Praxis** zu verbessern.

Die inhaltlichen Schwerpunkte sind:

- **Klarstellungen** in der Definition der „länderübergreifenden Angelegenheiten“, die die Zuständigkeit des EBR begründen
- **Präzisierung** der (zeitlichen) Modalitäten für die Durchführung der Unterrichtung und Anhörung des EBR
- **Vorgabe des Ziels** eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses im besonderen Verhandlungsgremium
- **Anpassungen** bei den Mindestinhalten der zwischen zentraler Leitung und besonderen Verhandlungsgremium abzuschließenden Vereinbarung unter anderem hinsichtlich der Ressourcen des EBR
- **Konkrete Vorgaben** für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis bei der Besetzung des EBR.
- **Präzisierung** der Vorschriften über die Behandlung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie die Verschwiegenheitspflichten
- **Anpassung** der subsidiären Vorschriften, die mangels Einigung über die Errichtung eines EBR oder eines Unterrichtungs- und Anhörungsverfahrens greifen
- **Vorgaben für Rechtsbehelfe**, wenn sich die zentrale Leitung auf die Vertraulichkeit von Informationen beruft
- **Klarstellungen** hinsichtlich des Zugangs zu Rechtsbehelfen, des Schutzes der Arbeitnehmervertreter gegen beeinträchtigende Maßnahmen und hinsichtlich des Rechts, die (nationalen) Arbeitnehmervertreter oder die Belegschaften zu unterrichten
- **Konkretisierung** der Vorgaben für (finanzielle) Sanktionen bei Verstößen gegen die Richtlinie
- **Recht der Beschäftigten**, die zentrale Leitung in Unternehmen, in denen aufgrund von Ausnahme- und Übergangsvorschriften freiwillig abgeschlossene „Altvereinbarungen“ über die Arbeitnehmerbeteiligung gelten, zum Abschluss einer Vereinbarung im Einklang mit den Richtlinienbestimmungen aufzufordern.

Finanzielle Auswirkungen:

Nach dem Richtlinienvorschlag gibt es **keine finanziellen Auswirkungen** für Verbraucher, KMU oder die Umwelt. Für die **Mitgliedstaaten** können bei der Umsetzung und Notifizierung nationaler Vorschriften nach Einschätzung der Kommission **geringe Verwaltungskosten** entstehen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Niedersachsen ist durch die Richtlinie in ähnlicher Weise wie alle anderen Länder betroffen. Die **weitere Positionierung** erfolgt im üblichen **Bundesratsverfahren**.

MB

Hannover, den 20.03.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 102/24**Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2005/44/EG über harmonisierte Binnenschiffahrtswarnungsdienste (RIS) auf den Binnenwasserstraßen der Gemeinschaft; COM (2024) 33 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Richtlinienvorschlag soll das **Verkehrsmanagement auf den Flüssen und Kanälen** der EU verbessert und der **Aktionsplan zur Verlagerung von Warenströmen auf die Binnenwasserstraßen** im Einklang mit dem Green Deal und der Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität umgesetzt werden.

Der Vorschlag **aktualisiert die bestehende Richtlinie** über Flussinformationssysteme, einschließlich Bestimmungen über Verkehrsinformationen und -management, Informationen über den Zustand der Wasserstraßen und Infrastrukturen, über die Reiseplanung für Skipper und über die Meldung an die Behörden. **RIS (River Information Services - Binnenschiffahrtswarnungsdienste)** wird auf etwa 13.000 km miteinander verbundenen Wasserstraßen in 12 EU-Mitgliedstaaten bereitgestellt.

Die Richtlinie von 2005 wirkte sich positiv auf die Harmonisierung dieser Informationssysteme in der gesamten EU aus. Sie muss nun **modernisiert** werden, um den aus der Umsetzung gewonnenen Erkenntnissen Rechnung zu tragen und sicherzustellen, dass sie für **aktuelle und zukünftige Herausforderungen** wie die weitere Digitalisierung, die Anforderungen an Effizienz, Nachhaltigkeit und Wettbewerbsfähigkeit sowie für die Verkehrsverlagerung geeignet ist. Der Vorschlag bietet einen Rahmen für den RIS-Einsatz und die Bestimmungen und soll sicherstellen, dass Daten verfügbar sind und technische Spezifikationen harmonisiert werden und eine klare Erwartung des Binnenschiffahrtswarnungsdienstes erfüllt wird. Der Vorschlag sieht nach fünf Jahren auch eine **Überprüfungsklausel** der vorgeschlagenen Maßnahmen vor.

Ihre spezifischen Ziele bestehen darin,

- die Verfügbarkeit von RIS-Daten und harmonisierte Standards zu gewährleisten;
- die Integration der Binnenschiffahrt in die multimodale Kette zu erleichtern;
- eine stärkere Verbreitung und Interoperabilität digitaler Lösungen sicherzustellen und Datenschutzbedenken zu beheben.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Vorschlag hat **keine Auswirkungen** auf den **EU-Haushalt**.

Bedeutung für Niedersachsen:

Niedersachsen ist durch die Richtlinie in ähnlicher Weise **wie alle anderen Länder** betroffen. Die **weitere Positionierung** erfolgt im üblichen Bundesratsverfahren.

MB

Hannover, den 20.03.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 107/24**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Überprüfung ausländischer Investitionen in der Union und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates; COM (2024) 23 final**Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der vorliegende Verordnungsvorschlag dient dazu, die **derzeit geltende EU-Screening-Verordnung nach dreijähriger Anwendung sowie einer umfangreichen Evaluierung neuzufassen**, um einen noch wirksameren Rahmen für die Überprüfung **ausländischer Direktinvestitionen (ADI)** in der Union zu schaffen.

Die Verordnung (EU) 2019/452 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Schaffung eines Rahmens für die Überprüfung ausländischer Direktinvestitionen in der Union wurde 2019 angenommen und trat am 11. Oktober 2020 in Kraft. Sie war die Antwort auf **wachsende Bedenken hinsichtlich bestimmter ausländischer Investoren**, die Kontrolle über EU-Unternehmen erwerben wollen, die über kritische Technologien verfügen, kritische Infrastrukturen betreiben oder sensible Informationen besitzen und deren Tätigkeiten für die Sicherheit oder die öffentliche Ordnung in der EU von entscheidender Bedeutung sind. Die Verordnung sorgte erstmals dafür, dass sich Mitgliedstaaten und EU-Kommission über Investitionsprüffälle mit grenzüberschreitenden Sachverhalten austauschen konnten.

Mit der vorgeschlagenen neuen Verordnung soll ein **angemessenes Gleichgewicht** hergestellt werden zwischen dem Ziel, berechtigten Bedenken in Bezug auf bestimmte ausländische Investitionen Rechnung zu tragen, und der Notwendigkeit, eine offene und investitionsfreundliche Regelung für sicherheitsunkritische Investitionen in der EU aufrechtzuerhalten. Dabei soll die Verordnung in vollem Umfang mit dem EU-Recht und den internationalen Verpflichtungen vereinbar sein. Ziel der Kommission ist es, **bestehende Mängel zu beheben** und die **Effektivität des Systems zu steigern**. Die wichtigsten Neuerungen sind die **verpflichtende Einführung einer Investitionsprüfung** in allen Mitgliedstaaten, ein **sektoraler Mindestanwendungsbereich**, in dem alle Mitgliedstaaten ausländische Investitionen überprüfen müssen sowie die **Prüffähigkeit von Investitionen** durch EU-Unternehmen, die ihrerseits aus Drittstaaten kontrolliert werden. Zudem wurden neue Koordinierungs- und Berichtspflichten sowie eine Ausweitung der Prüffristen auf EU-Seite vorgeschlagen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Verordnung hat **keine** unmittelbaren finanziellen Auswirkungen auf die **nationalen Haushalte**.

Bedeutung für Niedersachsen:

Niedersachsen ist durch die Verordnung in ähnlicher Weise **wie alle anderen Länder** betroffen. Die **weitere Positionierung** erfolgt im üblichen Bundesratsverfahren.

MB
Referat 202

Hannover, der 13.12.2023

Frühwarnsystem: BR-Drs. 634/23

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Schaffung eines Rahmens für die Unternehmensbesteuerung in Europa (BEFIT); COM(2023) 532 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der vorliegende Richtlinienentwurf soll **Erleichterungen** für Unternehmen und Steuerbehörden bewirken, indem ein **neues, einheitliches Regelwerk** zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage von Unternehmensgruppen in der EU eingeführt wird.

Der **BEFIT-Richtlinienentwurf** (Business in Europe: Framework for Income Taxation) ersetzt die seit dem Jahr 2011 diskutierten (und im Jahr 2016 aktualisierten) Richtlinienentwürfe zur GKB (Gemeinsame Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage) und GKKB (Gemeinsame Konsolidierte Körperschaftsteuer-Bemessungsgrundlage).

BEFIT soll nur für **große Unternehmensgruppen** (Umsatz oberhalb von 750 Mio. Euro) **verpflichtend** gelten. Die Ermittlung der **Bemessungsgrundlage** soll EU-weit einheitlich auf Basis handelsrechtlicher Rechnungslegung (in der Regel mit Ausrichtung an den IFRS - International Financial Reporting Standards) – mit steuerlichen Anpassungen – erfolgen. Eine **Formelaufteilung** entsprechend der GKKB ist vorerst nicht vorgesehen, wohl aber ein **vereinfachter Verteilungsmechanismus** für die Bemessungsgrundlage für einen Übergangszeitraum von 7 Jahren.

Zudem enthält der Richtlinienentwurf **einheitliche Regelungen zur Administration** (One-Stop-Shop) sowie einen sofortigen grenzüberschreitenden **Verlustausgleich**.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine genaue Abschätzung ist **derzeit noch nicht möglich**.

Bedeutung für Niedersachsen:

Durch die Richtlinie sind spezifische **niedersächsische Interessen** nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, der 04.01.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 641/23

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Einrichtung eines EU-Talentpools; COM(2023) 716 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Mit dem Verordnungsentwurf schlägt die EU-Kommission (KOM) die Einrichtung einer EU-weiten Arbeitsvermittlungsplattform vor, um die Anwerbung von Arbeitssuchenden aus Nicht-EU-Ländern für Mangelberufe EU-weit zu forcieren.

Der EU-Talentpool soll die Attraktivität der EU für Arbeitskräfte aus Drittstaaten insgesamt verbessern. Damit wird die **erste EU-weite Arbeitsvermittlungsplattform bzw. Job-Matching-Plattform** eingerichtet, die sowohl Drittstaatsangehörigen aus aller Welt, die legal in Europa arbeiten möchten, als auch Arbeitgebern, die auf dem EU-Arbeitsmarkt nicht die von ihnen benötigten Arbeitskräfte finden können, offensteht. Der EU-Talentpool soll dabei Teil eines kohärenten Migrationsmanagements werden und daher auch bei der Durchführung von EU-Talentpartnerschaften unterstützen. Zudem sollen auf der Plattform Informationen zu den aufenthaltsrechtlichen Verfahren der einzelnen Mitgliedstaaten bereitgestellt werden.

Der EU-Talentpool wird auf bestimmte Berufe auf allen Qualifikationsebenen ausgerichtet sein. Dabei handelt es sich um die **häufigsten Mangelberufe** in der Union sowie um Berufe, die einen direkten Beitrag zum grünen und zum digitalen Wandel leisten. Eine EU-Liste von Mangelberufen bildet den Annex zu diesem VO-Entwurf. Die Mitgliedstaaten können **freiwillig** am EU-Talentpool teilnehmen und sollen die Verwaltung des Talentpool-Systems über eine noch einzurichtende **EU-Talent Pool Steering Group sowie Nationale Kontaktstellen** (mit Vertreter*innen aus der Arbeits- und Migrationsverwaltung) unterstützen.

Eine Steuerungsgruppe soll nach Vorstellung der KOM **das EU-Talentpool-Sekretariat** bei der Erfüllung seiner Aufgaben und dabei insbesondere bei der Vorbereitung der EU-Liste der Mangelberufe unterstützen. Die **Nationale Kontaktstelle** soll neben der Zurverfügungstellung von Informationen zum jeweiligen Einwanderungsverfahren vorrangig Stellenangebote an die IT-Plattform des EU-Talentpools übermitteln, das Matching zwischen Arbeitssuchenden und ArbeitgeberInnen fördern, die nationale und EU-weite Mangelberufsliste überarbeiten bzw. übermitteln und ein Verzeichnis der am EU-Talentpool teilnehmenden Arbeitgeber*innen führen. Die KOM wird mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten, damit der EU-Talentpool von Anfang an so konzipiert wird, dass er den **nationalen Arbeitsmarktbedürfnissen** angemessen gerecht wird und bestehende nationale Initiativen ergänzt, unter anderem durch **Interoperabilität** mit bestehenden nationalen Vermittlungsplattformen. Der EU-Talentpool wird dabei eine **neue IT-Plattform** sein, wobei Teile des EURES-Systems genutzt würden. Bei der Konzeption wurde auf die langjährigen Erfahrungen der KOM mit der EURES-Plattform zurückgegriffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Aus dem **EU-Haushalt** will die KOM zusätzlich zu Verwaltungs- und Personalkosten von rd. 9 Mio. € in den kommenden Jahren bis 2030 rd. 93 Mio. € bereitstellen, davon rd. 7,4 Mio. €

an Mitteln für Zahlungen bis 2027. Hinzu kommen **national zu finanzierende Kosten** für die Mitgliedstaaten, die freiwillig am EU-Talentpool teilnehmen wollen.

Bedeutung für Niedersachsen:

Deutschland und damit auch Niedersachsen hat angesichts des **Fachkräftemangels** und der **demografischen Entwicklung** ein großes Interesse an der Gewinnung von Arbeitskräften, insbesondere Fachkräften, aus Drittstaaten.

Durch die Verordnung sind spezifische niedersächsische Interessen nicht betroffen.

MB
Referat 202

Hannover, der 03.01.2024

Frühwarnsystem: BR-Drs. 660/23

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Monitoringrahmen für widerstandsfähige europäische Wälder; COM(2023) 728 final

Zielsetzung und inhaltliche Schwerpunkte:

Der vorliegende Verordnungsvorschlag soll dazu beitragen, mithilfe eines umfassenden, hochwertigen **Monitoringsystems** Belastungen und Gefahren wie dem Klimawandel, Waldbränden und Hitzewellen besser entgegenzuwirken.

Wälder und sonstige bewaldete Flächen bedecken fast die Hälfte der Landfläche der EU, weshalb eine **langfristige integrierte Planung** von entscheidender Bedeutung ist, um die vielfältige Nachfrage nach Walddienstleistungen und -ressourcen im Gleichgewicht zu halten und die **Katastrophenresilienz im Einklang mit den politischen Zielen und Vorgaben der EU** in Bezug auf die Dienstleistungen, die Nutzung und den Schutz der Wälder sicherzustellen.

Die derzeit verfügbaren Monitoringinstrumente (**European Forest Fire Information System EFFIS** (Europäisches Waldbrandinformationssystem) und das Instrument zur hochauflösenden Darstellung der Ebene Wald (**High Resolution Layer Forest Type**)) erfüllen ihren Zweck nicht in vollem Umfang. Die dadurch verfügbaren Daten über Wälder, die hauptsächlich im Rahmen nationaler Forstinventare erhoben werden, konzentrieren sich nur auf einige wenige Kernvariable und weisen erhebliche Lücken auf. Der **Mangel an Informationen über den Zustand und die Entwicklung der Wälder** in Bezug auf Störungen oder die Dynamik von Ökosystemen erschwert es politischen Entscheidungsträgern und Waldbewirtschaftern, Schäden oder Schädigungen frühzeitig zu ermitteln und wirksam darauf zu reagieren.

Obwohl es bereits Meldeverfahren gibt, mit denen Daten und Informationen über Wälder und ihre Entwicklung gesammelt werden, **fehlt es der EU an einem gemeinsamen System** für die einheitliche Erhebung und den Austausch genauer und vergleichbarer Walddaten. Der Verordnungsvorschlag enthält ein **System zur georeferenzierten Darstellung** des Waldes, zur **Datenerhebung** mit durch die EU zu erhebenden Fernerkundungsdaten und durch die Mitgliedstaaten zu erhebenden Daten, zum **Datenaustausch**, zudem die schrittweise **Ausdehnung der Datenerhebung**, organisatorische Vorgaben und die freiwillige Erstellung langfristiger integraler Pläne.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden voraussichtlich von den Mitgliedstaaten und der EU getragen. Die finanziellen Auswirkungen lassen sich derzeit noch nicht beziffern.

Bedeutung für Niedersachsen:

Im Anbetracht der kurzfristigen, unter Umständen gravierenden Auswirkungen von Hitze und Dürre auf den Wald sind regelmäßige, den Veränderungen im Wald angemessene Berichterstattungszeiträume gerade auch für **Niedersachsen als waldreiches Bundesland** wichtig.

Durch die Richtlinie sind spezifische niedersächsische Interessen nicht betroffen.